

Daniela Tinková

## „OHNE KLANG UND GESANG“

Entkriminalisierung und Medikalisierung des Suizids in den böhmischen  
Ländern (1787-1873)<sup>1</sup>

### Prolog

Die 27-jährige Alžběta Jírová, geborene Tesaříková, Ehefrau eines Bauern aus dem südböhmischen Protiwin (Protivín), erhängte sich am 8. Mai 1762 nach dem Mittagessen in ihrem eigenen Haus, als alle übrigen Bewohner im Wald weilten. Zeugenaussagen zufolge hatte sie in Eintracht und Frieden mit ihrem Mann zusammengelebt. Ihre allgemein bekannte „Kleinmütigkeit“ hatten ihre Mitmenschen zum Teil dem Umstand zugeschrieben, dass Alžběta blass und mager war (ihr Mann hatte noch hinzugefügt, seine Frau habe oft über Fuß- und Kopfschmerzen geklagt). Noch am Tag ihres Todes meldete das Protiwiner Patrimonialamt den Vorfall dem Prachiner Kreisamt (Prácheň) mit Sitz in Písek (Písek) und fügte ergänzend hinzu, der Grund, aus dem sich Jírová das Leben genommen habe, sei unbekannt. Man habe, so hieß es weiter, eine aus zwei Personen bestehende Wache zur Toten geschickt, damit keiner den Leichnam anrühre.

Die Antwort des Kreishauptmannes traf bereits am folgenden Tag ein. Dieser berief sich auf eine – der historischen Forschung nicht bekannte – Verordnung aus dem Jahr 1755, die die Entscheidung über die Bestattung von Selbstmördern in die Hände der geistlichen Gewalt legte. Der Hauptmann bestätigte damit, dass der Pfarrer entscheiden müsse – entweder allein oder aber nach Rücksprache mit seinem Vikar. Im konkreten Fall habe es den Anschein, dass keinerlei positive Umstände zu Gunsten der verstorbenen Bäuerin Jírová sprächen, sodass folglich ein sogenanntes „Eselbegräbnis“ (*sepultura asinina*) zu wählen sei. Im gleichen Sinne äußerte sich auch die erzbischöfliche Kanzlei.<sup>2</sup> Auf der Grundlage der übermittelten Informationen könne das Konsistorium bei Alžběta Jírová keinerlei Anzeichen für irgendeine „Manie“ feststellen; daher sei es wahrscheinlich, dass sie sich aus „Ver-

---

<sup>1</sup> Diese Studie ist im Rahmen des von der Forschungsagentur der Tschechischen Republik (Grantová agentura České republiky) geförderten Projekts Nr. 17-06860S „Neklidní země. Dekriminalizace, sekularizace a medikalizace dobrovolné smrti (17.-19. století) [Die unruhigen Toten. Entkriminalisierung, Säkularisierung und Medikalisierung des Freitods (17.-19. Jahrhundert)] entstanden, das an der Philosophischen Fakultät der Karlsuniversität Prag angesiedelt ist.

<sup>2</sup> Státní oblastní archiv [Staatliches Gebietsarchiv, weiter SOA] Třeboň (Wittingau), pobočka [Zweigstelle] Třeboň, Velkostatek [Großgut, weiter VS] Protivín (Protiwin), Karton 232, V BC 4a/6 fol. 41-96. Der Fall der Alžběta Jírová aus Saar (Žďár 1762).

zweiflung“ erhängt habe. Unter diesen Umständen dürfe ihr kein kirchliches Begräbnis bereitet werden.<sup>3</sup>

Die Angelegenheit wurde daraufhin dem Stadtrat in Wodnian (Vodňany) angezeigt, vermutlich weil es sich um die nächstgelegene Kleinstadt handelte, der die Blutgerichtsbarkeit zustand. Von dort aus wiederum wanderte die Causa an das Prager Appellationsgericht, das das strenge Verdikt endgültig bestätigte. Die Verstorbene sollte an einem abgelegenen Ort verscharrt werden, und zwar durch den Henker.<sup>4</sup> Daraufhin wurde Alžběta am Tag nach dem die Entscheidung des Prager Gerichts eingetroffen war bei Anbruch der Dämmerung des 24. Mai, das heißt 16 Tage nach ihrem Tod, an der Grenze der Herrschaft Protiwin zum Territorium der Stadt Pisek begraben.

Der geschilderte Fall endete wie es zu erwarten gewesen war. Am Ende stand dennoch eine bemerkenswerte Wendung: Nach Abschluss der Angelegenheit traf am 5. Juni 1762 im Protiwiner Patrimonialamt ein Schreiben aus der Zentrale der Schwarzenberger Domänen in Krumau (Český Krumlov) ein, das der regierende Fürst eigens formuliert hatte. Auf der einen Seite mahnte er darin an, unter sämtlichen Patrimonialämtern müsse verbreitet werden, dass die Entscheidungskompetenz über die Bestattung von Selbstmördern bei der Kirche liege. Auf der anderen Seite behielt sich freilich die obrigkeitliche Kanzlei entschieden das Recht vor, als erste über alle derartigen Fälle informiert zu werden, und zwar noch ehe irgendeine Entscheidung getroffen wurde. Beachtung verdient hier auch der Zusatz: Der Krumauer Kanzlei zufolge sollte für den Fall, dass sich bei einem Verstorbenen keinerlei „Verzweiflung“ klar nachweisen lasse, fortan jeder Selbstmörder bei Nacht und in aller Stille durch den „Todtengräber“ bestattet werden und nicht etwa durch den Henker.<sup>5</sup> Die Bestattung durch einen Henker hätte eine Schande für die Familie und die ganze Umgebung bedeutet. Zudem hätte seine Arbeit und Anreise – Henker waren nur in einigen Städten angesiedelt – bezahlt werden müssen.

Siebzig Jahre später, im Norden des gleichen historischen Prachiner Kreises, an der Grenze zwischen dem heutigen Mittel- und Südböhmen im erzbischöflichen Dominium Rosmital (auch Rosenthal, tschechisch Rožmitál, heute Rožmitál pod Třemšínem): Am 23. Januar 1830 kehrte der junge Metzgermeister František Kopecký, Sohn eines Fleischnackermeisters, nach mehrtägiger Reise aus Blatna (Blatná) nach Rosmital zurück. Er fühlte sich offenkundig unwohl und klagte über Kopfschmerzen, Appetitlosigkeit und Hitzeschübe. Den Arzt aufzusuchen, lehnte er ab, auch wollte er die geplante Hochzeit mit seiner 18-jährigen Braut keinesfalls verschieben, wenngleich ihm seine Eltern hierzu rieten. Am 26. Januar fand die Hochzeit statt. Der Bräutigam jedoch zeigte sich den ganzen Tag über melancholisch und von Depressionen befallen, beim Hochzeitsmahl nahm er nichts zu sich, in der Brautnacht quälte ihn eine innere Unruhe und er konnte nicht schlafen. Die junge Braut zögerte nicht und machte sich daraufhin gemeinsam mit ihrer Mutter auf den

---

<sup>3</sup> *Ebenda*. Die Autorin dankt Dr. Jan Zdichynec für die Hilfe bei der Transkription und Übersetzung aus dem Lateinischen.

<sup>4</sup> *Ebenda*.

<sup>5</sup> *Ebenda*, fol. 95.

Weg, um den Arzt zu holen. Kopecký nutzte ihre Abwesenheit zu einer Verzweiflungstat: Als er allein daheim war, ergriff er ein Messer und versuchte zunächst, sich die Adern an den Füßen aufzuschneiden. Dann jedoch stieß er sich das Messer zwischen der fünften und sechsten Rippe in seine Brust. Der gerade zurückkehrenden Braut und deren Mutter gelang es gemeinsam, den Bewusstlosen am Leben zu halten. Als er wieder zu sich kam, gab er an, er habe „so gegen sich gehandelt, nur um den Knoten, der ihm die Brust zuschnürt, zu beseitigen“ („sobě učinil, jen aby se mu to tele, které jemu na prsech leží, odstranilo“).<sup>6</sup>

Das Ende kam jedoch unausweichlich: Der junge Mann legte die Beichte ab, empfing die Sterbesakramente und starb. Der Ausgang der Geschichte ist dessen ungeachtet kurios. Der städtische Wundarzt Johann Ferschmann aus Bresnitz (Březnice), der die Obduktion vornahm, erwähnte neben den Stichen in die Brust, die er als unmittelbare Todesursache ausmachte, auch ein Fieber. Der schlechte Geisteszustand des Verstorbenen war für ihn so offensichtlich, dass darüber gar nicht diskutiert werden musste. Für den sich auf die Mitteilung des Wundarztes stützenden Justiziar war die Sache ebenfalls klar.<sup>7</sup> Seine Nachricht für die Kreisbehörde in Pisek fiel eindeutig aus – der Fall wurde in dem Sinne abgeschlossen, dass es „kein Selbstmord sey“. Und auch der örtliche Kaplan František Baňka trug in die Matrikel lediglich die vom Wundarzt festgestellte „Ursache“ ein: Demnach starb er an einer „Hitzingengallenfieberbrustwunde“. „Fieber“ in Kombination mit einem „Stich in die Brust“, das klang, als ob es durch einen unglücklichen Zufall zu dieser Verbindung gekommen wäre. Kopecký verschied umsorgt, ihm wurde verziehen.

Dieses Vorgehen entsprach im Übrigen sowohl dem kanonischen Recht als auch strafrechtlichen Vorschriften, die weiterhin auf eine wirksame Reue und Buße großen Wert legten – so sehr, dass diese die Schwere der ausgeübten Straftat überwogen. In Kopeckýs Fall kam hinzu, dass die Obduktion darüber hinaus den schlechten physischen, *eo ipso* (nach Meinung der behandelnden Ärzte) auch psychischen Zustand des Verstorbenen erwies. Aus diesem Grund bezichtigte man den jungen Metzger auch nicht des Suizidversuchs und seine Selbsttötung wurde in der Matrikel gänzlich verschwiegen, ja verschleiert; als „Selbstmörder“ taucht František Kopecký folglich nirgends auf. Das Begräbnis fand am 5. Februar statt, seine letzte Ruhestätte wird *expressis verbis* genannt: Ebenso wie bei den meisten übrigen „gewöhnlichen“ Verstorbenen war sie der Friedhof an der „Pfarrkirche der Erhöhung des hl. Kreuzes“ in Alt Rosmítal.<sup>8</sup>

Was war zwischen Anfang der sechziger Jahre des 18. Jahrhunderts und dem Beginn der dreißiger Jahre des darauffolgenden Jahrhunderts geschehen? Welche Veränderungen kennzeichneten das Verhältnis zu Selbstmördern? Und was sagen diese Wandlungen in Bezug auf Körper und Seele des Selbstmörders über gesamt-

<sup>6</sup> Národní archiv [Nationalarchiv, weiter NA] Praha, Archiv pražského arcibiskupství [Archiv des Prager Erzbistums, weiter APA], VS Rožmítal pod Třemšínem, Inv. Nr. XXIV/6, Sign. 422, Karton 44, Fall des František Kopecký (1830). Die Verhöre wurden auf Tschechisch geführt, die Untersuchungsagenda hingegen ist Deutsch verfasst.

<sup>7</sup> *Ebenda.*

<sup>8</sup> *Ebenda.*

gesellschaftliche Veränderungsprozesse aus? Wie änderte sich in diesem Zeitraum die Rolle des medizinischen Fachmanns – des Arztes (lékař) oder Wundarztes (ranlékař)?<sup>9</sup> Und auf welche Weise vollzog sich – dank der Zusammenarbeit mit Medizinern – eine „Dekonstruktion“ des Selbstmords in der Form, dass er nicht einmal mehr in den Matrikeln verzeichnet wurde?

Suizid war häufig der einzige Ausdruck der seelischen Leiden eines Menschen, für den sich die Behörden ernsthaft interessierten und der folglich adäquate Quellen hervorbrachte. Diese Materialien stellen für die Forschung wertvolle Zeugnisse des emotionalen Lebens von Menschen dar, die keine Selbstzeugnisse hinterlassen haben – weil sie Analphabeten waren, oder weil es nicht zur Kultur des ländlichen und kleinstädtischen Milieus vergangener Jahrhunderte gehörte, Gefühle wie Angst und Verzweiflung und Zustände der Hoffnungs- und Ausweglosigkeit schriftlich niederzulegen.

Heute gilt der Selbstmord in erster Linie als Ausdruck geistiger Dislokation: Derjenige, der erfolglos einen Versuch der Selbsttötung unternimmt, gelangt in der Regel in die Hände von Psychiatern als seelisch kranker Mensch, als ob es nicht stattgefunden sei, auf der Grundlage einer rationalen Entscheidung den Freitod zu wählen. Doch woher stammt diese Selbstverständlichkeit „ärztlicher“ Wahrnehmung des Suizids und seit wann können wir eine solche feststellen? Zugleich jedoch benutzen wir den alten Ausdruck Selbst-Mord, der die Konnotation mit dem einstigen (schweren) Verbrechen beinhaltet, für das es über Jahrhunderte in der Tat auch gehalten wurde. Den wertneutralen Begriff „Selbsttötung“, der beispielsweise im Deutschen neben dem Begriff „Selbstmord“ (tsch.: sebevražda) Verwendung findet, benutzt das Tschechische in der Regel nicht. In diesem Beitrag wird der Begriff „Selbstmord“ insbesondere im Kontext jener Zeit verwendet, in der dieser weiterhin als „Verbrechen“ galt. Erst im Jahr 1850 wurde in den böhmisch-österreichischen Ländern der Habsburgermonarchie der Suizid völlig straffrei gestellt, d. h. er verlor seine strafrechtliche Dimension.

### *Einführung*

In den österreichischen Ländern galt der Selbstmord bis zum Jahr 1803 als Straftat, noch Joseph II. hatte Selbstmord als schweres Verbrechen betrachtet.<sup>10</sup> Durch

<sup>9</sup> Wundärzte – im Text auch als Chirurgen bezeichnet – studierten, im Gegensatz zu Ärzten, nur zwei Jahre (mit Promotion vier Jahre) an der Universität und ihre Arbeit war vor allem auf die praktische, ja „handwerkliche“ Seite der Pflgetätigkeit ausgerichtet: Durchführung von Operationen, Entfernung von Geschwüren, Amputation von Gliedmaßen, Behandlung von Wunden gehörten zu ihren Aufgaben. Ärzte dagegen hatten eine höhere und theoretischer ausgerichtete Ausbildung. Ihre Sprechstunden konnten sie auch „aus der Ferne“, also schriftlich, durchführen. Für physische Eingriffe am Körper des Patienten wurden meist jedoch Wundärzte gerufen.

<sup>10</sup> Allgemeines Gesetz über Verbrechen und derselben Bestrafung. Erster Teil. Wien 1787, viertes Kapitel: Von Verbrechen, die auf das menschliche Leben und die körperliche Sicherheit unmittelbare Beziehung haben (§§ 123-125). – Zu den zeitgenössischen Diskussionen zu dieser Frage: Högel, Hugo: Geschichte des österreichischen Strafrechtes. Bd. 2. Wien 1905, 70-77.

das von Kaiser Franz II. in diesem Jahr erlassene Strafgesetzbuch wurde der Suizid dann zu einem reinen Polizeidelikt *de facto* „entkriminalisiert“,<sup>11</sup> jedoch erst per Patent am 17. Januar 1850 endgültig „de-pönalisiert“. Die Selbsttötung verschwand folglich aus dem Strafgesetzbuch als Straftat *sui generis*.<sup>12</sup> Welche Schritte führten nun hierzu und was ging dem voraus? Und was folgte? Galten Selbstmörder danach bereits als „gleichberechtigt“ gegenüber den übrigen Verstorbenen oder doch nicht? Erst im Jahr 1873 wurde es allen Selbstmördern ohne Unterschied gestattet, ihre letzte Ruhestätte auf dem Friedhof zu finden – 100 Jahre nach der Josephinischen Begräbnisordnung,<sup>13</sup> die bereits *de facto* aus hygienischen Gründen vorgeschrieben hatte, die Körper der Toten ausschließlich auf Friedhöfen zu bestatten.

Zu der Zeit als Selbstmord in Österreich entkriminalisiert wurde, galt der Suizid schon in zahlreichen Nachbarländern nicht mehr als Verbrechen – in Preußen als erstem Land Europas hatte Friedrich II. bereits im Jahr 1747 den Selbstmord entkriminalisiert. In der Toskana vollzog Erzherzog Leopold, der künftige Kaiser Leopold II., 1786 diesen Schritt, in Frankreich wiederum tat dies die Revolution von 1789. Unter dem Einfluss der Französischen Revolution und der preußischen Gesetze verschwand die Selbsttötung zu Beginn des 19. Jahrhunderts aus dem Verzeichnis von Straftaten auch in Baden (1803), Schleswig-Holstein (1808) sowie Bayern (1813), andernorts wurden die Vorschriften bei Suizid allmählich sprichwörtlich zu einem toten Buchstaben.<sup>14</sup> Vor allem die lebhaften Diskussionen, die die öffentliche Meinung in England, Frankreich und in den deutschen Ländern insbesondere seit den 1770er Jahren beeinflussten, hatten hieran einen beträchtlichen Anteil.<sup>15</sup> Dabei wur-

<sup>11</sup> Gesetzbuch über schwere Polizey-Uibertretungen. Prag 1803, § 90-92.

<sup>12</sup> Kaiserliches Patent vom 17. Jänner 1850, Reichsgesetzblatt Nr. 24/1850.

<sup>13</sup> Zu den Begräbnisreformen Josephs II.: *Frank*, Johann Peter: System einer vollständigen medizinischen Polizey. Bd. 5: Von Sicherheits-Anstalten, in so weit sie das Gesundheitswesen angehen, und von Beerdigung der Todten. Tübingen 1813, 382; *Fauken*, Johann Peter Xaver: Anmerkungen über die Lebensart der Einwohner in großen Städten. Wien 1779. – Für die Theresianischen und Josephinischen Dekrete zu Begräbnissen von 1772 und 1784 siehe: *John*, Johann Dionis: Lexikon der k. k. Medizinalgesetze. Bd. 1. Prag 1790, 167-168 (Begräbnisse); Bd. 5. Prag 1796, 40-42 (Begräbnisse). – Literatur zum Thema: *Wimmer*, Johannes: Gesundheit, Krankheit und Tod im Zeitalter der Aufklärung. Fallstudien aus den habsburgischen Erbländern. Wien 1991, 161-202 (Kapitel III: Tod und Begräbnis in der Stadt. Zum Wandel der Einstellungen: Wien als Beispiel); *Tinková*, Daniela: Zákeřná Mefitis. Zdravotní policie a veřejná hygiena v pozdně osvícenských Čechách [Heimtückische Mefitis. Gesundheitspolicey und öffentliche Hygiene im Böhmen der späten Aufklärung]. Praha 2012, 180-204 (Kapitel 6: Exodus zemřelých. Likvidace hřbitovů a počátky medikalizace smrti v Čechách [Auszug der Toten. Die Liquidierung der Friedhöfe und die Anfänge der Medikalisation des Todes in Böhmen]).

<sup>14</sup> Zur Entkriminalisierung des Selbstmords in Europa vgl. für Frankreich *Lieberman*, Lisa J.: Une Maladie Epidémique. Suicide and its Implications in Nineteenth-Century France. (Dissertationsschrift). New Haven 1987; *Tinková*, Daniela: La question du suicide. In: Péché, crime, folie au temps du désenchantement du Monde. „Déicide“, suicide, infanticide et l'idée du crime à l'époque des Lumières. Saarbrücken 2013; für die deutschen Länder *Lind*, Vera: Selbstmord in der Frühen Neuzeit. Diskurs, Lebenswelt und kultureller Wandel am Beispiel der Herzogtümer Schleswig und Holstein. Göttingen 1999.

<sup>15</sup> Zu den Diskussionen über den Selbstmord in der Zeit der Aufklärung vgl. exemplarisch *Ziller-Cahn*, Gabrielle: Suicide in French Thought from Montesquieu to Cioran. New

de im Einklang mit der allgemeinen Auffassung von Gesetz, Verbrechen und Strafe in der Aufklärung eine völlige Entkriminalisierung des Suizids verlangt. Die Aufklärer verwiesen in erster Linie auf die Zwecklosigkeit der an einem toten Körper vollzogenen Strafe, zugleich aber auch auf deren Ungerechtigkeit, zumal der ökonomische Teil der Strafe, ebenso wie die Ehrschädigung, ausschließlich auf die unschuldigen Hinterbliebenen zurückfiel. Zunehmend findet sich jedoch auch die Begründung, die Mehrzahl der Selbstmörder handele nicht „aus freiem Willen“ und mit „böser Absicht“ (ein weiteres grundlegendes Postulat der Aufklärung, das ermöglichte, jemanden einer Straftat zu bezichtigen), sondern im Zustand der Sinnesverwirrung. Zudem machte sich die Unschuldsvermutung als weiteres Prinzip der Aufklärung geltend. Einen Anteil an den sich verändernden Einstellungen besaßen sicherlich auch die Empathie und Sentimentalität, wie sie im Zuge der Werther-Literatur bzw. der Rezeption derselben zu verzeichnen waren.<sup>16</sup>

Eine strafende Handlung am Körper bzw. Besitz des Selbstmörders schien vonseiten des sich allmählich säkularisierenden Staates zwar zunehmend als inakzeptabel, doch blieben – die Form des Begräbnisses betreffende – kirchliche Vorschriften weiterhin gültig. Das Thema der Entkriminalisierung des Suizids in der auf die Aufklärung folgenden Zeit sowie im 19. Jahrhundert wurde, gerade mit Blick auf das Verhältnis zu Säkularisierung und Medikalisierung/Psycho(patho)logisierung, insbesondere in den beiden zurückliegenden Jahrzehnten zum Gegenstand inspirierender historiografischer Debatten, und zwar vornehmlich in der deutschen und britischen Geschichtsschreibung.<sup>17</sup> In der tschechischen Forschung kommt dem Thema bislang hingegen lediglich eine marginale Bedeutung zu.<sup>18</sup>

---

York, Washington, D.C., Berlin u. a. 1998; *Tínková*, Daniela: La mort volontaire et l'élite de la Révolution Française. Diplomarbeit, Paris, Université Paris I – Panthéon-Sorbonne 1995; *Dies.*: Dobrovolná smrt a elita Francouzské revoluce [Der Freitod und die Elite der Französischen Revolution]. In: *Český časopis historický* (ČČH) 95 (1997) 1, 1-36; *Neumeyer*, Harald: Anomalien, Autonomien und das Unbewusste. Selbstmord in Wissenschaft und Literatur von 1700 bis 1800. Göttingen 2009; *Bähr*, Andreas: Der Richter im Ich. Die Semantik der Selbsttötung in der Aufklärung. Göttingen 2002 (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 180); *Schreiner*, Julia: Jenseits vom Glück. Suizid, Melancholie und Hypochondrie in deutschsprachigen Texten des späten 18. Jahrhunderts. München 2003.

<sup>16</sup> *Ebenda*.

<sup>17</sup> *Baumann*, Ursula: Vom Recht auf den eigenen Tod. Die Geschichte des Suizids vom 18. bis zum 20. Jahrhundert. Weimar 2001, 180-201 (Kapitel „Jenseits von Gut und Böse. Zur Entmoralisierung des Suizids“), insbesondere 180-185. Vgl. des Weiteren *Neumeyer*: Anomalien, Autonomien und das Unbewusste (vgl. Anm. 15).

<sup>18</sup> In den böhmischen Ländern steht die historiografische Beschäftigung mit dem Suizid noch am Anfang. Der Analyse der Matrikel von in Folge eines Suizid Verstorbenen in der Region Rosmital hat sich in jüngster Zeit Hana Pátková gewidmet. Vgl. *Pátková*, Hana: Několik poznámek k okolnostem smrti Jakuba Jana Ryby [Einige Anmerkungen zu den Todesumständen des Jakub Jan Ryba]. In: Podbrdsko. Sborník Státního okresního archivu v Příbrami 21 (2014) 95-103. Die Autorin der vorliegenden Studie wiederum beschäftigt sich mit dem Thema im Rahmen umfassenderer Forschungen und hat dazu bereits mehrere Abhandlungen vorgelegt. Vgl. exemplarisch: *Tínková*, Daniela: Temná zákoutí mysli [Die dunklen Ecken des Denkens]. In: *Hojda*, Zdeněk/*Ottlová*, Marta/*Prahl*, Roman (Hgg.):

Das Ziel der vorliegenden Studie besteht darin, die einzelnen Phasen der Entkriminalisierung des Suizids zwischen 1787 und 1873 anhand konkreter Beispiele aus der Gerichtspraxis zu beschreiben. Eine Schlüsselrolle spielen hierbei die im deutschsprachigen Milieu der Herrschaft Krumau bzw. in den angrenzenden süd-böhmischen Dominien geführten Prozesse, zumal für das Untersuchungsgebiet reichhaltige, die Großgüter erfassende Quellenbestände zur Verfügung stehen. Um ein möglichst plastisches Bild zu zeichnen, sollen diese Quellen jedoch auch mit Dokumenten aus anderen Regionen im böhmisch-mährischen Raum konfrontiert werden, unter anderem der Domäne Rosmital im Prachiner Kreis, also des angrenzenden Territoriums des südböhmischen Kreises. Hinzu kommen die Herrschaft Bodenstadt (Potštát) in Nordmähren sowie die in den historischen Bunzlauer Kreis (Boleslavský kraj) fallenden Gebiete, die die Region nördlich von Prag zwischen Jungbunzlau (Mladá Boleslav) und Melník (Mělník) bis Reichenberg (Liberec) sowie das Riesengebirge (Krkonoše) umfassten.

Ehe wir zur Frage kommen, wie die sich wandelnden Strafrechtsnormen in der Gerichtspraxis angewendet wurden, soll die Herausbildung des ärztlichen Diskurses skizziert werden, der gerade für diese Praxis eine große Bedeutung besaß.

#### *Medikalisierung und Psychopathologisierung des Suizids im ärztlichen Diskurs*

Bis zur Wende vom 18. zum 19. Jahrhundert spielte die Person des ärztlichen Fachmannes in Prozessen um Selbstmörder lediglich eine relativ geringe Rolle: Die erste Autorität, die in der Regel an den Ort der Tragödie gerufen wurde und die den Tod feststellte, war noch immer – meist vor dem Arzt oder Chirurg – der Richter. Wenn gleich bereits seit dem Beginn des 18. Jahrhunderts Verordnungen aufkamen, die eine Untersuchung der Toten forderten – in erster Linie, um der Ausbreitung ansteckender Krankheiten vorzubeugen –, hat es den Anschein, dass diese lange Zeit, vielleicht außer in großen Städten, nicht respektiert wurden. Die Beurteilung eines Wundarztes, eher noch als die eines Arztes, wurde in der Regel nur dort eingefordert, wo ein Fremdverschulden ausgeschlossen werden sollte und auch in einem solchen Fall hatte weiterhin meist der Richter oder obrigkeitliche Beamte das letzte Wort. Unter der Regentschaft Josephs II. wurde jedoch eine Bestätigung des Todes durch den Arzt als einziger amtlicher Akt, den ein Begräbnis erforderte, verlangt: So

---

Světlo, stíny a tma v české kultuře 19. století. Sborník příspěvků z 37. ročníku mezioborového symposia k problematice 19. století. Plzeň, 23.-25. února 2017 [Licht, Schatten und Dunkelheit in der tschechischen Kultur des 19. Jahrhunderts. Sammelband der Beiträge des 37. interdisziplinären Symposiums zur Problematik des 19. Jahrhunderts. Pilsen, 23.-25. Januar 2017]. Praha 2018, 93-112; Tinková: Suicide, His Body and His Soul in the Age of Reason. Remarks on the Transformation of the Conception of „Crime“ and on the Process of „Depenalization“. In: Bůžek, Václav / Štefanová, Dana (Hgg.): Menschen – Handlungen – Strukturen. Historisch-anthropologische Zugangsweisen in den Geschichtswissenschaften. České Budějovice 2001 (Opera Historica 9) 295-324; sowie Tinková: Selbstmordstrieb auf den Leib eingeschrieben. Selbsttötungsdebatte in der französischen und deutschen medizinischen Literatur an der Wende des 18. und 19. Jahrhundert. In: Brüner Beiträge zur Germanistik und Nordistik 32 (2018) Supplementum: Literatur und Suizid, 11-33.

sollte Infektionen vorgebeugt werden, zugleich aber auch einer vorzeitigen Beisetzung im Falle eines Scheintodes.

Seit der Zeit Josephs II. wuchs die Zahl der Verordnungen, die im Falle eines umstrittenen Todes bzw. einer kriminellen Tat eine gerichtliche Obduktion anordneten. Eine solche umfasste, im Unterschied zur reinen „Leichenschau“, eine Öffnung des Körpers, die dann schrittweise weiter präzisiert und kodifiziert wurde. Darüber hinaus fiel diese verantwortungsvolle Tätigkeit und gerichtliche Expertise in die Kompetenz höherer Gesundheitsbehörden – der Kreisärzte und Kreischirurgen. Dies geht aus dem Hofdekret vom 12. Januar 1787 (§ 22) hervor, das eine Liste der Tätigkeiten aufführt, denen sich das Kreis-Personal widmen sollte.<sup>19</sup> Schon allein aus Zeitgründen konnten diese Mediziner nicht selbst vor Ort erscheinen, doch ihnen oblag es, verlässliches Personal damit zu beauftragen – in der Regel den herrschaftlichen bzw. städtischen Chirurgen oder einen weiteren „amtlichen“ Gesundheitsexperten, keineswegs jedoch einen „einfachen“ Wundarzt. Zudem trugen sie für die vorgenommene Obduktion die unmittelbare Verantwortung.<sup>20</sup> Eine genaue Beschreibung, wie eine innere Leichenschau auszusehen hat, findet sich in einer Instruktion aus dem Jahr 1814,<sup>21</sup> die das Vorgehen bei allen gerichtlichen Obduktionen standardisierte: Ein Kreis- oder herrschaftlicher bzw. städtischer Arzt sollte schrittweise den Schädel öffnen, nachfolgend den Brustkorb und schließlich den Bauchraum. Stets war dabei auf Auffälligkeiten an den inneren Organen zu achten (etwa ob diese erweitert oder unnatürlich verkleinert waren); darüber hinaus sollte auch auf das Auftreten freier Flüssigkeit geachtet werden.

Nicht vergessen werden dürfen zudem die Theresianischen und Josephinischen Begräbnisreformen aus den siebziger und achtziger Jahren des 18. Jahrhunderts, die aus hygienischen Gründen als einzigen „sanitären“, für die Bestattung der Leichname bestimmten Raum den Friedhof bestimmten. Hierbei handelte es sich selbstverständlich in erster Linie um eine Umbettung der sterblichen Überreste aus den Kirchen und Krypten, wo es zu einer – die lebenden Besucher der Kirche gefähr-

<sup>19</sup> *Nadherný*, Ignaz Florentin: Darstellung des Physikatswesens in den österreichisch-deutschen Erblanden. Wien 1819, 56; vgl. *Tinková*: *Zákeřná Mefitis* 65 (vgl. Anm. 13).

<sup>20</sup> An dieser Stelle können nicht sämtliche Verordnungen aufgeführt werden. Einige sind in einer älteren Arbeit aufgelistet: *Šlastný*, Jaroslav: *Zdravotní policie vztahující se na mrtvá těla a zdánlivé úmrtí* [Die für tote Körper und Scheintote zuständige „Gesundheitspolizei“]. Praha 1885, 61-62. Die Pflichten des Chirurgen bzw. beauftragten Gesundheitsexperten und des gerichtsmedizinischen Vorgehens finden sich zudem in den Arbeiten des Landes-Protomedicus *Nadherný*: Darstellung des Physikatswesens 56 (vgl. Anm. 19). Vgl. des Weiteren: *Baumgartner*, Johann Nepomuk: Verordnung von dem k. k. Appellationsgerichte im Königreich Böhmen. Die Stellung der Leib- und Wundärzte zur Erhebung der Beschaffenheit der That (corpus delicti) in Kriminalvorfallenheiten betreffend. Praha, 30. Oktober 1788, NA Praha, Cirkuláře a vyhlášky [Zirkulare und Anschläge], Nr. 1080, weiterhin die „Instrukzion für Todtenbeschauer“, Nr. 23088, 11. Juni 1827; NA Praha, Cirkuláře a vyhlášky, Nr. 3529. Noch detaillierter fällt sodann die per Erlass des Ministeriums für Innere Angelegenheiten und Rechte erst am 28. Januar 1855 veröffentlichte Beschreibung aus.

<sup>21</sup> Instruction für die öffentlich angestellten Aerzte und Wundärzte in den k. k. österreichischen Staaten, wie sie sich bey gerichtlichen Leichenschauen zu benehmen haben. Wien 1814.

denden – Anhäufung „miasmatischer Ausdünstungen“ kommen konnte, doch war klar, dass es aus den gleichen Gründen als inakzeptabel galt, die sterblichen Überreste andernorts aufzubewahren.<sup>22</sup>

Diese drei entscheidenden Innovationen – Reformen des Begräbniswesens, Inaugenscheinnahme des Toten zusammen mit der unerlässlichen ärztlichen Zustimmung für das Begräbnis und schließlich die Einführung der gerichtlichen Obduktion bei verdächtigen Todesfällen – trugen maßgeblich zur Medikalisierung des Suizids und zu einer neuen Art und Weise des Umgangs mit dem suizidalen Körper bei.

Parallel zu dieser Form der Medikalisierung begann die ärztliche „Experten“-Meinung noch auf anderem Wege an Gewicht zu gewinnen und Eingang in das Gerichtswesen zu finden. Eine heftig diskutierte Frage stellte bereits seit dem ausgehenden 18. Jahrhundert die sogenannte „nepříčetnost“ (Unzurechnungsfähigkeit) des Delinquenten dar, die die Schuld mindern konnte, mitunter auch von einer Schuld freizusprechen vermochte, und die damals einen festen Platz im Strafrecht errang.<sup>23</sup> Darüber hinaus begann sich seit dem Ende des 18. und zu Beginn des 19. Jahrhunderts in der „westlichen“ Medizin ein neues Fachgebiet, die Alienistik – also die zukünftige Psychiatrie, die Wissenschaft von der (kranken) menschlichen Seele – zu verselbstständigen und ihren eigenen Weg einzuschlagen. Sie ging davon aus, dass sich die dunklen Ecken des Denkens erkunden und Geisteskrankheiten als solche heilen ließen. Zugleich entwickelte sich im gleichen Zeitraum unter der Ägide der Pariser Schule die pathologische Anatomie, die die Ursachen für Erkrankungen in einem konkret geschädigten Organ suchte, in dessen empirisch belegbarer (also durch Sezierung nachweisbarer) und sichtbarer konkreter Schädigung, was die wachsende Bedeutung der oben erwähnten (gerichtlichen) Obduktion unterstreicht.<sup>24</sup>

<sup>22</sup> Zu den Begräbnisreformen in „Österreich“ (und in den böhmischen Ländern) vgl. insbesondere Tinková, Daniela: Mefitická těla. Exodus zemřelých ze světa živých na přelomu 18. a 19. století [Mephitische Körper. Der Exodus Verstorbener aus der Welt der Lebenden an der Wende vom 18. zum 19. Jahrhundert]. In: Petrasová, Taťána/Machalíková, Pavla (Hgg.): Tělo a tělesnost v české kultuře 19. století. Sborník příspěvků z 29. ročníku symposia k problematice 19. století. Plzeň, 26.-28. února 2009 [Körper und Körperlichkeit in der tschechischen Kultur des 19. Jahrhunderts. Sammelband der Beiträge des 29. Symposiums zur Problematik des 19. Jahrhunderts. Pilsen, 26.-28. Januar 2009]. Praha 2010, 73-82. Den Spezifika des österreichischen Milieus widmet sich Wimmer: Gesundheit, Krankheit und Tod, v. a. 161-202 (vgl. Anm. 13).

<sup>23</sup> Aus der neueren Literatur vgl. u. a. Greve, Ylva: Verbrechen und Krankheit. Die Entdeckung der „Criminalpsychologie“ im 19. Jahrhundert. Köln 2004.

<sup>24</sup> Zur Frage der Psychopathologisierung und Medikalisierung des Suizids mit Blick auf die böhmischen Länder vgl. die neueren Studien von Tinková: Selbstmordstriebe auf den Leib eingeschrieben (vgl. Anm. 18); Liepoldová, Tereza: Právo a medicína ve vztahu k mrtvým tělům (sebevrahů) na přelomu 18. a 19. století [Recht und Medizin im Verhältnis zu den toten Körpern (von Selbstmördern) an der Wende vom 18. zum 19. Jahrhundert]. In: Historie – Otázky – Problémy 11 (2019) 1, 164-176; Dies.: Mrtvoly a ohledači. Případ faráře Hayneho a vyšetřování sebevražd na Litoměřicku v 1. polovině 19. století [Leichname und Leichenbeschauer. Der Fall des Pfarrers Hayne und die Untersuchung von Selbstmorden in der Region Leitmeritz in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts]. In: Cornova. Revue České společnosti pro výzkum 18. století (2018) 2, 83-101.

*Die letzte Phase des „Suizids als Verbrechen“ –  
das Regime des Josephinischen Strafgesetzbuches (1787-1803)*

Selbstmord galt in den böhmischen und österreichischen Ländern spätestens seit dem 16. Jahrhundert als Straftat, wie Sammlungen des städtischen wie später auch direkt des Strafrechts belegen, so die von Pavel Kristián von Koldín kodifizierten Stadtrechte des Königreichs Böhmen, die niederösterreichische „Constitutio Criminalis Ferdinanda“ (1656), die oberösterreichische „Constitutio Criminalis Leopoldina“ (1675), die böhmisch-mährische „Constitutio Criminalis Josephina“ (1707/1708) und die böhmisch-österreichische „Constitutio Criminalis Theresiana“ (1768/1770). Bis zum Josephinischen Strafgesetzbuch von 1787 fanden theoretisch zahlreiche unehrenhafte „halb-judizielle“ Praktiken des Umgangs mit der Leiche Anwendung. Fixiert waren diese lediglich durch lokale Gewohnheiten, die in den böhmischen Ländern noch in den ersten Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts bezeugt sind, u. a. das Abtrennen des Kopfes bzw. der Glieder. Das kanonische Recht verbot zugleich ein kirchliches Begräbnis und ein Ruhen in geweihter Erde. Die einzigen Personen, die einer solchen weltlichen und geistlichen Strafe entgehen konnten, waren diejenigen, die die Untersuchungsorgane für geisteskrank bzw. melancholisch erklärten, was aus Zeugenaussagen aus dem unmittelbaren Umfeld – von Angehörigen und Nachbarn – hervorgehen musste.

Bis zu den Reformen des Strafrechts durch Joseph II. und Franz II. waren diese Zeugenaussagen, nach denen der „Lebenswandel“ des/der Gestorbenen bestimmt wurde, entscheidend. Wenn sie darin übereinstimmten, dass die verstorbene Person ein unproblematisches, gottesfürchtiges Leben geführt hatte und sie darauf hindeuteten, dass ein verdunkelter Geist oder zumindest eine körperliche Krankheit vorlagen, hatten meistens weder der Richter oder die obrigkeitlichen Organe noch die örtliche Geistlichkeit etwas gegen ein sogenanntes „stilles Begräbnis“ einzuwenden. Dies fand nach der Abenddämmerung ohne Glockengeläut und Gesang, jedoch auf dem Friedhof in geweihter Erde statt. Das bischöfliche Konsistorium musste dies allerdings bestätigen.

Joseph II. beharrte im Unterschied zu seinem Bruder Leopold und den französischen Gesetzgebern darauf, den Suizid als schweres Verbrechen anzusehen und er beließ den Selbstmord im vierten Kapitel des ersten Teils des Strafgesetzbuches (1787) unter den kriminellen Verbrechen gegen Leib und Leben.<sup>25</sup> Dessen ungeachtet stellte dieses Gesetzbuch einen wichtigen Wendepunkt dar. Das protektive, paternalistische und prostaatliche Denken der Habsburger Aufklärung ist hier besonders markant. Eine Veränderung bedeutete zum einen das bereits erwähnte Verbot „lokal“, halb-judizieller – auf den Körper des Selbstmörders applizierter – Praktiken, was einen zentralen Schritt hin zu einer Entmystifizierung der Selbsttötung darstellte; zugleich wurde die Bestrafung selbst aus dem Regress herausgenommen und die Grundsätze *nullum crimen sine lege* sowie *nulla poena sine lege* geltend gemacht. Bestehen blieben somit einzig der Ausschluss vom geweihten Boden (bzw. das

<sup>25</sup> Allgemeines Gesetz über Verbrechen und derselben Bestrafung. Viertes Kapitel, §§ 123-125, explizit § 123 (vgl. Anm. 10).

Prärogativ des kanonischen Rechts) und das Element der Demütigung (das Vergraben führte der Schinder durch, nicht etwa der Henker).<sup>26</sup>

Zugleich kam es in der josephinischen Zeit zu einer Reorganisation der Gerichte. Die Gerichte der ersten Instanz blieben, wie in früheren Zeiten, die patrimonialen Gerichte (auf dem Lande, in den Grundherrschaften) – Ortsgerichte; im Rahmen eines ganzen Dominiums entschied das jeweilige Direktorialamt oder Oberamt, in den Städten die Magistrate.<sup>27</sup> Die zweite Instanz stellten die neu konzipierten, von juristischem, staatlich bedienstetem Fachpersonal geführten Criminal-Kreisgerichte dar, die aus drei bis fünf erfahrenen und rechtskundigen Kriminalräten gebildet wurden.<sup>28</sup>

Werfen wir nun einen Blick auf die Herrschaft Krumau der Adelsfamilien Eggenberg und Schwarzenberg, für die ein relativ zusammenhängendes Korpus von 20 Fällen überliefert ist, das im Wesentlichen den gesamten Geltungszeitraum des Josephinischen Strafgesetzbuches – nämlich die Jahre 1788-1803 – abdeckt.<sup>29</sup>

Seit der Wende vom 17. zum 18. Jahrhundert dominierten in Südböhmen vornehmlich die umfangreichen Dominien der Schwarzenberger (vormaliger Besitz der Rosenberger), daneben finden sich die etwas kleineren Grundherrschaften der Familie Černín in Neuhaus (Jindřichův Hradec) und Gratzen (Nové Hradý). Die Grenzen dieser Dominien deckten sich freilich nicht mit jenen, die durch die Kreisverwaltung festgelegt waren. Administrativ gliederte sich Südböhmen in die Kreise Bechin (Bechyňe), Tabor (Tábor), Prachin und Budweis (České Budějovice), nach der Kreisreform von 1751 folgte die Aufgliederung in die Kreise Budweis, Tabor und Prachin.

Krumau selbst bildete das Verwaltungszentrum der Fürsten von Schwarzenberg bis zur Aufhebung der patrimonialen Verfassung in der Revolution von 1848.<sup>30</sup> Die südböhmischen Besitzungen der Schwarzenberger setzten sich bis zu diesem Zeitpunkt aus den Herrschaften Wittingau (Třeboň), mit den Gütern Bzy (Bzí) und Lomnitz (Lomnice), Frauenberg (Hluboká nad Vltavou) mit dem Gut Zirnau (Dřítěň), Protiwin sowie außerhalb Südböhmens den Domänen Postelberg (Pos-

<sup>26</sup> *Ebenda.*

<sup>27</sup> Štouralová, Jiřina: Vývoj správních institucí českého státu 1526-1848 [Die Entwicklung der Justiz-Institutionen des böhmischen Staates 1526-1848]. Brno 2014, 58-73.

<sup>28</sup> Vgl. insbes. Šolle, Václav: Trestní soudnictví předbřeznové v českých zemích [Die Strafgerichtsbarkeit in den böhmischen Ländern im Vormärz]. In: Sborník archivních prací 12 (1962) 87-142, hier 106-107.

<sup>29</sup> SOA Třeboň, pobočka Český Krumlov, fond VS Český Krumlov, Sign. II B 5 BC 3. Sofern nicht anders angegeben, sind die zitierten Quellen, d. h. die Untersuchungsagenda, Urteile etc. in deutscher Sprache verfasst.

<sup>30</sup> Paleczek, Raimund: Český Krumlov jako ústředí vrchnostenské správy knížat ze Schwarzenbergu v letech 1719-1848 [Krumau als Zentrum der patrimonialen Verwaltung der Fürsten von Schwarzenberg in den Jahren 1719-1848]. In: *Gaži*, Martin (Hg.): Český Krumlov. Od rezidenčního města k památce světového kulturního dědictví [Krumau. Von der Residenzstadt zum Weltkulturerbe]. České Budějovice 2010, 775-782. Vgl. darüber hinaus *Himl*, Pavel: Die „armen Leute“ und die Macht. Die Untertanen der südböhmischen Herrschaft Český Krumlov/Krumau im Spannungsfeld zwischen Gemeinde, Obrigkeit und Kirche (1680-1781). Stuttgart 2003.

toloprty) mit den Gütern Velká Lipna und Tauschetin (Toužetín) sowie Wildschütz (Vlčice) und Podkrkonoší zusammen. Das Erbe der Eggenberger brachte ihnen schließlich die Herrschaften Krumau mit den Gütern Černá (Schwarzbach), Chlumčec und Plavnice sowie nachfolgend die Herrschaft Netolitz (Netolice) mit dem Gut Bavorov sowie die Domänen Wallern (Volary), Prachatitz (Prachatice), Chynov (Chynov) und Worlik (Orlík) mit dem Gut Slavonov ein. Eine der umfangreichsten Dominien in ganz Böhmen repräsentierte die fürstlich-schwarzenbergische Herrschaft Krumau, der wir uns nachfolgend genauer widmen wollen.<sup>31</sup> Die stark gemischtsprachige Einwohnerschaft dieses Kreises war – neben der obligatorischen Landwirtschaft – in verschiedenen Gewerben beschäftigt, vornehmlich der Tuchherstellung und der Fertigung von Wollstrümpfen.<sup>32</sup>

Wer war nun in der Herrschaft Krumau um 1800 am Prozess gegen Selbstmörder involviert? Die Angelegenheit meldete in der Regel der Richter der entsprechenden Gemeinde, an der Untersuchung beteiligten sich offenkundig die Vertreter des am nächsten befindlichen Gerichts und der Vertreter der Herrschaft Krumau, wobei im gesamten Untersuchungszeitraum Franz Watzl als Gerichtsvertreter diese Funktion bekleidete. In diesem Zeitraum verfasste bereits regelmäßig ein Chirurg – zu dieser Zeit Bartl (Bartholomäus) Weeber, mitunter vertreten durch Franz Pollak oder Jacob Feldberger – ein *visum repertum*, das in der Regel eine äußere Beschau des Körpers, die Feststellung der unmittelbaren Todesursache und den Ausschluss einer Fremdschuld beinhaltete, dies alles zumeist in drei Punkten zusammengefasst. Im letzten Punkt äußerte sich der Chirurg zuweilen zum Geisteszustand des oder der Verstorbenen, allerdings ausschließlich auf der Grundlage von Zeugenaussagen. Zu einer Obduktion des Körpers kam es, wie wir noch sehen werden, lediglich in Ausnahmefällen. Nur in ein oder zwei Fällen nahm der Kreisphysikus Johann Ebenhöch selbst die Beschauung vor. Aus der Krumauer Kanzlei bzw. dem entsprechenden Patrimonialgericht gelangte die Stellungnahme zur vermeintlichen „Schuld“ oder „Unschuld“ an das Kreisgericht Budweis, wo zumeist der den Bürgermeister vertretende Magistratsrat Hönig sich zu dem Fall äußerte.<sup>33</sup> Das Kreisgericht formulierte ein endgültiges Urteil – in den meisten Fällen im Einklang mit dem Entwurf des Krumauer Patrimonialgerichts. Mitunter jedoch konnte es geschehen, dass die Meinungen dieser beiden Instanzen auseinandergingen, wie wir noch sehen werden.

Sofern der verstorbene Person durch das Kreisgericht ein christlich-katholisches Begräbnis gestattet wurde, wandte sich die obrigkeitliche Kanzlei an den zuständigen Geistlichen mit der Bitte um dessen Durchführung. In einem Teil der Fälle beschloss eine vom Fürsten Schwarzenberg von Wien aus nach Krumau gesandte Mitteilung die Angelegenheit.

Von den 20 des Suizids beschuldigten Personen hatten 15 das Erhängen gewählt, drei sich erschossen, einer sich erstochen und eine sich ertränkt. Bei drei Vierteln der Personen handelte es sich um Männer (15), fünf waren Frauen. Nur in einem

<sup>31</sup> Schaller, Jaroslav: Topographie des Königreichs Böhmen. Bd. 13: Budweiser Kreis. Prag, Wien 1789, 171-172.

<sup>32</sup> *Ebenda* 173.

<sup>33</sup> Vgl. Schematismus für das Königreich Böhmen. Prag 1798, 73 II. Teil (Magistrat der Stadt Budweis). Genauere Angaben zu Hönig konnten nicht gefunden werden.

Tabelle 1: Aufstellung von Selbstmorden in der Herrschaft Krumau von 1788 bis 1803 mit unterschiedlichen Todesarten (E – Erhängen; S – Erschießen; M – Schnitt- oder Stichwunde; W – Ertränken) und Form der Bestattung.<sup>34</sup>

Jahr	Name	unschuldig – geisteskrank	schuldig	auf dem Friedhof	außerhalb des Fried- hofs
1788	Lorencz Proschko 61 Jahre E		Textilien gestohlen		unter dem Galgen; je- doch keine weiteren Schindereien
1789	Mathias Deutsch Gericht Twe- ras (Svéráz) M	Sinnesverwir- rung (verwirrt wegen seines Lebensstils)		nach christlich- katholischem Gebrauch	
1789	Mathias Matsche Gemeinde Tusch, Ge- richt Tweras E	war 2 Jahre in Trauer verfallen; still, kleinmütig		schließlich nach christlich- katholischem Gebrauch ohne Geleit	zunächst am Tatort verscharrt
1790	Wenzl Ilko 50 Jahre, Schnapsbren- ner beim Juden Löbl Versuch, sich zu erhängen		8 Tage schwe- re Kerkerhaft mit Essens- entzug (ver- schärft)		
1791	Johann Nader 74 Jahre Chvalšiny (Kalsching) S	Sinnesverwir- rung		nach katholischem Gebrauch	
1791	Theresie Marxbauerin, Muldenlag/ Deutsch Reichenau E		Geisteskrank- heit nicht be- zeugt; war vermutlich schwanger		am Tatort unter Aufsicht verscharrt, 2 Ellen tief

<sup>34</sup> Alle Daten in dieser Tabelle stammen aus der folgenden Quelle: SOA Třeboň, pobočka Český Krumlov, fond VS Český Krumlov, Sign. II B 5 BC 3. Original Deutsch. Nachweise zu den einzelnen Fällen siehe unten.

Jahr	Name	unschuldig – geisteskrank	schuldig	auf dem Friedhof	außerhalb des Fried- hofs
1791	Lorenz Schi- chal, 73 Jahre, Sagemühl und Ober-Haid (Horní Dvořiště) E	verwirrt		ordentlich begraben	
1793	Mathias Bina, Ausgedinger E	völlig verwirrt		nach christlichem Gebrauch	
1794	Magdalena Klimesch Jaronín, Gericht Johannesthal E	kleinmütig			außerhalb des Friedhofs begraben
1794	Agnes Durch- einander Schulmeis- terin; E	Sinnesverwir- rung		ordentliches Begräbnis	
1794	Thomas Haschingbau- er, 40 Jahre, Untermuldau E	Tiefsinnigkeit		auf dem Friedhof, jedoch „abseitig“	
1794	Johann, Bürger von Rinden W	Sinnesverwir- rung		gewöhnliche Grabstätte, jedoch ohne Gepräng	
1796	Martin Hoffmann Schwarzbach E	Kleinmuth			abgelegener Ort ohne Begleitung und Gepräng; schließlich außerhalb des Friedhofs be- stattet und wegen des allgemeinen Widerstands hier belassen

Jahr	Name	unschuldig – geisteskrank	schuldig	auf dem Friedhof	außerhalb des Fried- hofs
1796	Joseph Nader, 20 Jahre Bauernsohn Stögerwald E	verwirrt		Kirchhof mit Gepräng und Geleit	
1797	Sophia Pollakin Martstadt E	Sinnesverwir- rung		ordentliche Grabstätte	
1797	Joseph Sturany Richterssohn S	Melancholie		gewöhnliche Grabstätte mit Gepräng	
1798	Ursula Plankin W	Sinnen beraubt		nach katholischem Gebrauch	
1800	Albert Nachlinger Dominikal- häusler E	kleinmütig		christlich- katholisch	
1800	Gregor Ofenmüller S	Sinnenverwir- rung		nach katholischem Gebrauch	
1803	Mathias (Sebastian?) Herz E	Sinnen beraubt		nach katholischem Gebrauch	

einzigsten Fall (Erhängen) wurde der Versuch nicht zu Ende geführt und der Beschuldigte, der nachfolgend mit einem Freiheitsentzug bestraft wurde, überlebte.

Vier der Verstorbenen wurden außerhalb des Friedhofs bestattet, davon handelte es sich nur im chronologisch ältesten Fall (1788) um ein Verscharren unterhalb des Galgens; bei den anderen Personen (1789, 1791, 1794) wurde der Wald gewählt, in der Regel der Tatort. In einem Fall (Hoffmann, 1796) jedoch stieß das profane Begräbnis außerhalb des Friedhofs auf Ablehnung im Umfeld des Verstorbenen – die angerufenen weltlichen Gerichte verlangten daher eine Bestattung auf dem Friedhof. Chronologisch handelte es sich um den letzten derartigen Fall, ansonsten fanden alle profanen Begräbnisse vor diesem Jahr bzw. vor der Mitte der neunziger Jahre des 18. Jahrhunderts statt, als ein letztes entsprechendes Urteil vom Kreisgericht eintraf.

Insgesamt sprachen sich in drei Vierteln der Fälle die Gerichte für eine Bestattung auf dem Friedhof aus. Dessen ungeachtet unterschied man auch weiterhin zwischen einem Begräbnis „ohne Gepräng und Geleit“ und einer „abseitigen“ Bestattung von

den übrigen Toten (die Quellen legen drei Fälle nahe), mitunter findet sich lediglich die Angabe „ordentliches Begräbnis/Grabstätte“ bzw. Begräbnis „nach christlich-katholischem Gebrauch“, in Ausnahmefällen „mit Gepräng und Geleit“.

Widmen wir uns nun den einzelnen Fällen. Zuerst sollen dabei jene in den Blick genommen werden, in denen Gerichte „dem Gesetz nach“ handelten, die Verstorbenen als Selbstmörder verurteilten und eine profane Bestattung anordneten. Alle diese Vorkommnisse spielten sich zu Beginn des Betrachtungszeitraumes ab, genauer zwischen den Jahren 1788 und 1794 (der Fall von Hoffmann von 1796 besitzt – wie wir noch sehen werden – einen sehr spezifischen Charakter), also unmittelbar nach dem Erlass des Josephinischen Strafgesetzbuches.

Der chronologisch erste Fall führt in die Nähe der Gemeinde Muggerau (in den Quellen auch Mugrau genannt, heute Mokrý bei Černá/Schwarzbach im Böhmerwald). Der 61-jährige Lorenz Proschko, wiederholt des Diebstahls von Textilien für schuldig befunden, hatte sich in der Nacht des 29. Mai 1788 erhängt. Er wurde als „Selbstmörder“ verurteilt und sollte aufgrund des Urteils des Kriminalgerichts Budweis durch den Henker am Schindanger bestattet werden, und zwar laut Anweisung zweieinhalb Fuß tief. Da sich jedoch am Ort keinerlei Anger befand, wurde Proschkos Körper am 31. Mai, unmittelbar nach Eintreffen des am gleichen Tag verhängten Urteils, auf einen Karren geladen und unter dem Galgen bestattet.<sup>35</sup> Das relativ strenge Vorgehen lässt sich der Tatsache zuschreiben, dass es sich um einen Delinquenten handelte, also im Grunde genommen um einen Selbstmörder *conscientiae criminis*, an dessen Person sich die Strenge des Gesetzes stets zuerst manifestierte. Proschko, der darüber hinaus erst mit zeitlicher Verzögerung verstorben war, hatte vor seinem Tode keinerlei Anzeichen von „Reue“ gezeigt, die das Josephinische Gesetzbuch als mildernden Umstand forderte.

Andere „profan“ bestattete Personen mussten bereits nicht mehr mit einem „schandbaren“ Bestattungsort vorliebnehmen. Möglicherweise hing dies mit dem Umstand zusammen, dass es sich nicht mehr um Suizide *conscientiae criminis* handelte, sodass man den Wald aussuchte, der den Umständen angemessen schien und zudem auch der Ort der Verzweiflungstat war. Gewisse Merkmale, die auf Persistenzen schließen lassen, zeichnete dessen ungeachtet das Begräbnis von Theresie Marxbauerin aus, einer 25-jährigen Dienstmagd aus Deutsch Reichenau (Rychnůvek, ein heute nicht mehr existierendes Dorf), die bei einem Bauern in Multenlag bzw. Murtenlag (offenkundig das spätere Mezilesí, ein 1960 aufgegebenes Dorf) in Dienst gestanden hatte und die sich im August 1791 im Wald erhängte. Ihre unerklärliche Traurigkeit, die in den letzten Wochen vor der Tat zutage getreten war, schrieben Zeugen der Vermutung zu, sie sei schwanger gewesen. Theresies Vater schloss vehement aus, seine Tochter sei zuweilen nicht bei klarem Verstand gewesen. Das Patrimonialgericht entschied folglich, die Verstorbene als „Missethäterin“ zwei Fuß tief am Tatort zu begraben, und zwar durch den – wie das Gesetz es erforderte – Schinder. Neben dessen Anwesenheit zeichnete das Urteil noch ein weiteres, entwürdigendes Merkmal aus, das *expressis verbis* als Mittel der Abschreckung formu-

<sup>35</sup> SOA Třeboň, pobočka Český Krumlov, fond VS Český Krumlov, Sign. II B 5 BC 3 (a), Lorenz Proschko, Muggerau [auch Mugrau]/Mokrý u Černé v Pošumaví 1788.

liert war. Zusätzlich sollte – zumal der Körper, vielleicht aus Rücksicht auf die Augusthitze, bereits bestattet worden war noch bevor das endgültige Urteil aus Budweis eintraf – auf das Grab zum Zeichen des vollstreckten Urteils und „damit dadurch jedermann von dem Laster des Selbstmordes abgeschreckt werde“ eine Schaufel Lehm aufgeschüttet werden.<sup>36</sup>

Eine interessante Konfrontation der Meinungen verschiedener Gerichtsinstanzen lässt sich im Fall des Mathias Matsche aus der Gemeinde Tusch (Suš; Gericht Tveras/Svėraz) beobachten, der sich im Oktober 1789 in einem Waldstück erhängte, jedoch erst nach mehreren Stunden verschied, wobei es den Anschein hatte, er habe seine Tat bereut. Der Mann, den seine Nachbarn als fröhlichen, liebenswürdigen Menschen schilderten, der niemandem zu nahegetreten sei und den alle gemocht hätten, sei wenige Tage vor seinem Tode von einer offensichtlichen Schwermut heimgesucht worden. Das Patrimonialgericht hielt sich dessen ungeachtet an den Wortlaut des Gesetzes und entschied anfänglich, der Körper des Verstorbenen solle am Tatort verscharrt werden. Das Kreisgericht allerdings bestätigte dieses Urteil nicht und verwies auf jene Reue, mit der das Josephinische Strafgesetzbuch das Urteil abmilderte. Über den Magistratsrat Hönig empfahl das Kreisgericht daher, man solle in ähnlichen „zweifelhaften“ und unsicheren Fällen (wenn sich Reue weder nachweisen noch ausschließen ließ) Milde walten lassen. Zugleich verlangte es, sämtliche derartigen Entscheidungen, die das „Verscharren am Ort der Tat“ (profane Begräbnisse) betrafen, konsequent dem Kreisgericht zu melden. Matsche wurde daraufhin auf dem Friedhof bestattet, wenn auch „abseits“ und ohne Begleitung.<sup>37</sup> Dem Eintrag in der Matrikel des Verstorbenen zufolge ist sein Name, ebenso wie die Todesursache (*laqueo se suspendit*) vermerkt. Dies geschah, wie mitunter bei Selbstmördern üblich, indem der Eintrag auf den Kopf gestellt wurde.<sup>38</sup> Dieser Fall scheint nahezulegen, dass das obrigkeitliche Erstinstanzengericht sich um eine genaue Interpretation des Buchstabens des Gesetzes bemühte und Zeichen von Reue als Bedingung für eine gemäßigte Handhabung wertete, während das Kreisgericht vorbehaltlos einer Präsomtion der Unschuld auch ohne Beweise zuneigte.

Freilich gab es auch Ausnahmen, in denen das Kreisgericht weitaus strenger als das lokale Gericht entschied. Es hat dabei den Anschein, dass dies in Situationen geschah, in denen die örtliche Gemeinschaft Widerstand erkennen ließ. Ein solcher Fall spielte sich im Jahre 1794 ab. Magdalena Klimesch, die fromme Frau eines Häuslers aus Jaronín und Mutter von fünf Kindern, erhängte sich am 19. September, nachdem sie über mehrere Monate hinweg von trübsinnigen Gedanken befallen war. Das Patrimonialgericht in Krumau informierte das Budweiser Kriminalgericht mit

<sup>36</sup> „zum Zeichen der wirklichen Urteilvollziehung einige Schachtele Erde [? unleserlich] die Grabstelle werfen gelassen, damit dadurch jedermann von dem Laster des Selbstmordes abgeschreckt werde.“ *Ebenda*, Sign. II B 5 BC 3 (f) Fall der Theresie Marxbauerin, Multenlag, August 1791.

<sup>37</sup> *Ebenda*, Sign. II B 5 BC 3 (c) Fall des Mathias Matsche, Tusch, Gericht Tveras/Svėraz, Oktober 1789.

<sup>38</sup> SOA Třeboň, Digitální archiv [Digitalarchiv, weiter DA], Sbírka matrik Jihočeského kraje, obec Tveras/Svėraz [Matrikelsammlung des Kreises Südböhmen, Gemeinde Tveras], Buch 8, Z 1784-1801, 62 (Aufnahme 63).

dem Hinweis, die Frau sei „kleinmütig und möglicherweise auch ein wenig geistesgestört“ gewesen. Das Budweiser Kriminalgericht ordnete daraufhin das Begräbnis auf dem Friedhof an, jedoch „abseits“ und selbstverständlich „ohne ein gewöhnliches Gepräng“. Dieses Ergebnis wurde jedoch von der Haltung der Gemeinde Berlau (Brloh) zunichtegemacht.<sup>39</sup> Der Richter aus Johannesthal (heute Janské údolí, Teil der Gemeinde Brloh), wo das nächstgelegene Gericht seinen Sitz hatte, gab zwar dem Berlauer Pfarrer die Entscheidung des Kreisgerichts bekannt, dieser jedoch befahl dem Totengräber, Klimesch ein Grab außerhalb der Friedhofsmauern auszuheben. Doch damit war die Sache keineswegs erledigt. Um den kritischen Ort versammelten sich die Ortsbewohner und drohten dem Totengräber Gewalt an, sollte er eine Schaufel „für diese Entseelte“ in die Hand nehmen. Nachfolgend begab sich die Menge in den Hof der Pfarrei und protestierte energisch gegen ein solches Begräbnis. Daraufhin griff der Gerichtsverwalter ein und bemühte sich, die aufgebracht Menschen zu beruhigen und die Unzufriedenen dazu zu bringen, die Bestattung zu ermöglichen. Diese jedoch „beharrten“ – wie die Nachricht lautete – „auf ihrem Glauben“ und forderten einen anderen Begräbnisplatz.<sup>40</sup> Bald darauf gesellten sich auch weitere Pfarrangehörige aus den angrenzenden Gemeinden hinzu, sodass am Ende die Entscheidung getroffen wurde, die Unglückliche im Wald zu bestatten.

Dort traten wiederum andere Schwierigkeiten auf. Niemand aus der Gemeinde Jaronín zeigte sich – nicht einmal gegen eine Entlohnung – bereit, „eine Schaufel in die Hand zu nehmen“ und sich an der Aushebung des Grabs zu beteiligen. Wenngleich Drohungen ausgesprochen wurden, musste sich am Ende der Kommissär zusammen mit dem Johannesthaler Richter selbst daran machen, eine Grube auszuheben. Auch kam der Schwiegersohn des Richters hinzu und lamentierte, der gewählte Ort würde Blitz und Donner auf sich ziehen und alles Unglück, was auch die angrenzenden Felder befallen werde.<sup>41</sup> Der Aberglaube, dass ein beerdigter Selbstmörder Unwetter bzw. Gewitter anzog, war weit verbreitet.

Mit der Bestattung des Leichnams endete die Affäre aber keineswegs. Wenige Tage später meldete ein Mann aus der Nachbarschaft in der obrigkeitlichen Kanzlei, es würden sich im Kreis Gerüchte verbreiten, die örtlichen Bauern fürchteten um ihre im gleichen Wald wie die Verstorbene gelegenen „Hüttbuten“. Offensichtlich versuchten sie, „aus Angst vor Schäden, die der Leichnam bewirken könnte“ („právě ze strachu před škodami, jež by tělo mohlo způsobil“), diesen auszugraben und „an einen anderen Ort zu bringen“ („přenést na jiné místo“). Der Krumauer Gerichtsverwalter Franz Watzl reagierte darauf mit einem recht scharfen und lakonischen Brief: Wenn jemand es wagen sollte, den Leichnam auszugraben, werde er zur Warnung und den anderen als abschreckendes Beispiel mit der Zerstörung seiner Hütte bestraft. Watzl zeigte sich überzeugt, dass allein auf diese Art und Weise der Aberglaube beseitigt werde, der ihm zufolge so stark im Kreis verbreitet sei. In der Matri-

<sup>39</sup> SOA Třeboň, pobočka Český Krumlov, fond VS Český Krumlov, (1) Fall der Magdalena Klimesch, Jaronín, Gericht Johannesthal, 1794.

<sup>40</sup> „dieselben bei ihren Aberglauben gelassen, und ein anderer Ort nach dem eigentlichen Sinne des Kriminalgerichts zu der Beerdigung ausgewiesen“. *Ebenda*.

<sup>41</sup> *Ebenda*.

kel wurde für Magdalena Klimesch vermerkt, es habe sich um einen „Selbstmord“ gehandelt, ergänzt um den Zusatz, der Kaplan (also wiederum keineswegs der Pfarrer) solle mit Billigung des Kriminalgerichts die Verstorbene beisetzen lassen, doch „stieß dies bei den Menschen auf Ablehnung“ (*non admissum a populo*).<sup>42</sup>

Eine noch dramatischere Situation ist zwei Jahre später bezeugt, als sich im Februar 1796 ein junger Schneidergeselle auf dem Dachboden seines Meisters erhängt hatte. Martin Hoffmann, Sohn eines Bauern aus Stubenbach (Prášily), der erst kurz zuvor, nämlich nach Weihnachten, in Schwarzbach (Černá) im Böhmerwald seine Lehre begonnen hatte, war zu diesem Zeitpunkt zwischen 18 und 20 Jahre alt.<sup>43</sup> Da die Untersuchung ergab, dass er schon lange an „Kleinmut“ gelitten hatte, wurde daraus abgeleitet, Hoffmann habe seine Tat ausschließlich im Zustand einer Sinnesverwirrung begehen können. Der Verstorbene sollte daher auf dem Friedhof in Habikau (wahrscheinlich Habichau – Jestřábí) bestattet werden, allerdings nur an einer abgelegenen Stelle, ohne Begleitung und „Gepräng“. Lediglich der Pfarrer in Oberplan (Horní Planá), der vermutlich auch die Pfarrkinder aus Habikau geistlich betreute, wandte sich dagegen und teilte der Familie mit, sie möge einen anderen Platz aussuchen. Auch die Bewohner von Schwarzbach ließen verlautbaren, sie würden einen solchen Leichnam keineswegs dulden, weder auf noch außerhalb des Friedhofs. Die Familie wählte daraufhin ein Begräbnis auf ihrem eigenen Grund und Boden, doch auch dies stieß auf Ablehnung. Der an das Kreisgericht adressierte, erzürnte Brief aus der Krumauer Kanzlei – vermutlich erneut aus der Feder des Gerichtsverwalters Franz Watzl – verschwieg nicht den Hinweis auf die Wirkung derartiger „Vorurtheile“, umso mehr, da der Pfarrer das gemeine Volk anstachele. Der Geistliche sollte sich Watzl zufolge in keiner Weise in weltliche Angelegenheiten einmischen. Der Pfarrer sollte vielmehr seine christliche Überzeugung in der Weise nach außen tragen, dass er einem derartigen Aberglauben unter dem Volk entgegenwirke, andernfalls seien nur die unangenehmsten Folgen zu befürchten. Im Übrigen verwies Watzl auf einen kurz zuvor aufgetretenen Fall aus Berlau, als man eine Frau, die sich erhängt hatte, nicht einmal auf herrschaftlichem Grund bestatten lassen wollte und es in dem Ort fast zu einem Aufruhr gekommen sei. Watzl warnte insbesondere vor einer Situation, in der es – ähnlich wie im beschriebenen Fall von Magdalena Klimesch – zu einer erneuten Exhumierung und einer Umbettung des toten Körpers kommen würde. Er forderte folglich das Budweiser Kreisgericht auf, es möge die Überführung des Körpers vom ursprünglichen Ort zum Friedhof gestatten, freilich dergestalt, dass diese Exhumierung und Neubestattung keinerlei Aufmerksamkeit hervorrufe, indem man diese in der Nacht und in aller Heimlichkeit durchführe, in Anwesenheit des Oberplaner Pfarrers Karl Holzinger, dessen Eingreifen „ausser Kraft“ gesetzt werden sollte.

<sup>42</sup> SOA Třeboň, DA, Sbíрка matrik jihočeského kraje, sídlo Farního úřadu Brloh [Matrikelsammlung des Kreises Südböhmen, Pfarramt Berlau], Buch 5, Z 1767-1800, fol. 21 (Aufnahme 307).

<sup>43</sup> SOA Třeboň, pobočka Český Krumlov, fond VS Český Krumlov, (n) Fall des Martin Hoffmann, Černá v Pošumaví (Schwarzbach), 1796.

Die am 3. März verfasste Antwort aus Budweis musste Watzl allerdings überraschen. Das Kreisgericht verlangte energisch, den Leichnam dort zu belassen, wo er sich befand. Der Gemeinde stünde es zwar frei, sich dagegen zu wehren, was allerdings „üble“ Folgen haben könnte.<sup>44</sup>

Es handelt sich hier um einen der wenigen Fälle, in denen sich das Kreisgericht in einer derartigen Angelegenheit strenger als die untergeordnete Instanz verhielt. Dabei ging es um eine ganz pragmatische Entscheidung. Der Präzedenzfall der Magdalena Klimesch hatte gezeigt, dass eine Exhumierung ein großes Konfliktpotential in sich barg. Das Kreisgericht gab hier dem Interesse nach allgemeiner Ruhe den Vorzug vor juristischen und hygienischen Gründen, ebenso aber auch vor philanthropischen Aspekten. Wir können nur vermuten, ob hier auch die angespannte politische Situation und Grundstimmung im ersten Koalitionskrieg eine Rolle spielte, zumal gerade im Jahr 1796 die Bewegung französischer Truppen und jede Ansammlung der Bevölkerung Angst und Unruhe hervorrufen konnten. Im Matrikel eintrag über Hoffmanns Tod wird angeführt, er habe sich selbst erhängt und die Spalte für den Namen des Priesters ist, ebenso wie jene für den Begräbnisort, durchgestrichen.<sup>45</sup>

Die übrigen Fälle legte man ausnahmslos unter „Wahnsinn“ *ad acta*, wobei eine Beerdigung auf dem Friedhof nicht in Frage gestellt wurde. Bei etlichen Personen wurde schließlich sogar ein vollständiges katholisches Kirchenbegräbnis genehmigt. Besondere Aufmerksamkeit verdient der Fall des 73-jährigen Lorenz Schichal aus der sogenannten „Sagemühl“ bei Ober-Haid (Horní Dvoriště), der sich im September 1791 in seinem Haus erhängt hatte.<sup>46</sup> Der Aussage seiner Frau Sophie zufolge sowie eines Nachbarn hatte der alte und verwirrte – bereits seit längerer Zeit kränkelnde – Mann seit dem letzten Pfingstfest geklagt, er trage einen „Geist“ in sich, der „tu v ruce, tu v noze, tu v prstech, hned v prstech, hned v krku“ (bald in der Hand, bald im Fuß, bald in den Fingern und bald im Hals) auftauche. Lorenz Schichal habe es zudem abgelehnt, von seiner Frau Brot anzunehmen, da er sich überzeugt zeigte, dass er jenen „Geist“ empfangen, wenn er es esse. Auch habe er seinem Nachbarn angeblich einmal gesagt: „Mein lieber Bruder, ich habe einen Geist in mir, ich sprach ihm zu, dass es nicht sein könne, worauf er böss geworden“. Schichal litt darunter, dass ihn dieser Geist angeblich auch bei der Arbeit hinderte.

Unmittelbar vor seiner Tat hatte er dem Nachbarn gesagt, dass er am nächsten Tag wieder versuchen werde, sich zu erhängen, was er dann auch tat. Augenscheinlich wurde der Leichnam während der Untersuchung des Falls in einem Raum seines Hauses aufbewahrt. Die Gerichte drängten daher auf eine schnelle Bestattung, zumal der Raum beheizt werde und eine rasche Verwesung des Leichnams drohe.<sup>47</sup>

<sup>44</sup> *Ebenda*.

<sup>45</sup> SOA Třeboň, DA, Sbírka matrik Jihočeského kraje, Černá v Pošumaví [Matrikelsammlung des Kreises Südböhmen, Gemeinde/Pfarramt Schwarzbach], Buch 5, Z 1787-1877, fol. 9 (Aufnahme Nr. 9). – Parallel in der Matrikel Schwarzbach im Böhmerwald, Buch 6, NOZ 1787-1807, 110 (Aufnahme Nr. 40).

<sup>46</sup> SOA Třeboň, pobočka Třeboň, fond VS Český Krumlov, (g) Fall des Lorenz Schichal, Sagemühl bei Dolní Dvoriště (Ober-Haid), September 1791.

<sup>47</sup> *Ebenda*.

Anhand einiger Fälle aus den neunziger Jahren des 18. Jahrhunderts kann deutlich gemacht werden, dass der herbeigerufene Mediziner eine wichtige Rolle spielte. Wenngleich es nur in Ausnahmefällen zu einer Obduktion mit Öffnung des Körpers kam (beispielsweise im Fall des Ertränkens, wobei der Magen geöffnet wurde), besaß das ärztliche Gutachten, das sich über den Geisteszustand der verstorbenen Person äußerte, keine geringe Bedeutung. Hervorzuheben ist, dass sich zu jener Zeit der Mediziner ausnahmslos auf Zeugenaussagen stützte und noch nicht auf Funde im Körper, wie wir später sehen werden. Noch größere Bedeutung kam der Aussage einer weiteren Person aus dem Medizinbereich zu, dass der Verstorbene aufgrund seines Geisteszustands sich auf irgendeine Art und Weise habe „heilen“ wollen. Dies legt das Beispiel von Ursula Plankin aus der Gemeinde Hosenreit (auch Hossenreuth; aufgegebene Gemeinde Jenišov) nahe, die bereits nach der Hochzeit Anzeichen geistiger Verwirrung gezeigt und angeblich wiederholt versucht hatte, sich umzubringen. So bezeugten sowohl ihr Ehemann als auch ein gewisser „Dr. Janda“, dass sie sich schon vor einiger Zeit einem Aderlass als Heilungsversuch unterzogen habe,<sup>48</sup> was als Beweis einer Krankheit gelten sollte. Es hat den Anschein, dass es nach der Verabschiedung des Josephinischen Gesetzbuches – im Gegensatz zu einer immer wohlwollender gehandhabten Praxis, die sich am Ende des Theresianischen Zeitalters durchsetzte – zu einer gewissen Verschärfung in Bezug auf die Ächtung des Selbstmords kam. Man darf jedoch vermuten, dass diese Verschärfung, die mit Blick auf die Postulate der Aufklärung zunächst paradox erscheint, eher gerade von dem durch die Aufklärung konsequent verfolgten Beharren auf dem Buchstaben des Gesetzes ausging und im Sinne der Aufklärung den Vorrang der legislativen über die richterliche Gewalt anstrebte, zumal am Ende des „alten Gerichtssystems“ eine ziemliche Willkür herrschte. Diese Konsequenz engte auch den Raum für die Beweisführung ein. Dort, wo sich keine Erwähnung einer geäußerten Reue oder einer nachgewiesenen Geistesverwirrung fand, konnte sich das Gericht theoretisch nicht auf seine „Nachsicht“ stützen. Dies führt zu der Frage, ob es sich bei der strikteren Auslegung nicht gerade um die Folgen der gerichtlichen und administrativen Reformen handelte. Die Zeit Josephs II., die zudem eine radikale Reorganisation der Gerichte herbeiführte, stärkte in erster Linie die Kompetenzen der im Grunde genommen neuen – den Stadt- und Ortsgerichten übergeordneten – Kreisgerichte. Die unteren Gerichtsinstanzen wurden, wie sich an den Beispielen aus der älteren Zeit aufzeigen lässt, von den Obrigkeiten, denen sie unterstanden, korrigiert, wobei die Obrigkeit in der Regel zu einer größeren Milde neigte. Die professionalisierten und im Vergleich zur Obrigkeit im Grunde genommen unpersönlicheren Kriminalgerichte auf Kreisebene standen als nächsthöhere Instanz Fällen der für sie anonymen Untertanen neutral gegenüber und achteten aus Prinzip auf ein gesetzliches Vorgehen.

Als interessant erweist sich hierbei der bereits erwähnte Fall des jungen Martin Hoffmann, bei dem das Kreisgericht die Haltung derjenigen Landbewohner besonders betonte, die sich gegen eine Bestattung auf dem Friedhof gestellt hatten. Un-

---

<sup>48</sup> *Ebenda*, (r) Fall der Ursula Plankin, Hosenreit oder Hossenreuth (aufgegebene Gemeinde Jenišov), 1798.

geachtet aller persönlichen Überzeugungen (die Rede ist von „abergläubischen“ Einstellungen) war man im Kreisgericht dezidiert der Meinung, die öffentliche Ruhe sei wichtiger als hygienische Rücksichten bzw. der Kampf gegen den Aberglauben.<sup>49</sup>

Die Regel blieb jedoch die Straffreiheit der ihres Verstandes beraubten Selbstmörder. Doch wer bezeugte eigentlich einen solchen Wahnsinn? Entscheidend waren auch weiterhin vornehmlich die Zeugenaussagen von Menschen aus der unmittelbaren Nachbarschaft. Lediglich in einigen wenigen Fällen wurde der schlechte geistige Zustand auch durch – vom untersuchenden Arzt bzw. Wundarzt ausgestellte – Dokumente über eine vorherige „Behandlung“ der oder des Verstorbenen attestiert. Bei der Leichenschau selbst untersuchte der Wundarzt lediglich die unmittelbare Todesursache und die Möglichkeit eines Fremdverschuldens durch eine dritte Person. Der Leichnam wurde nur in Ausnahmefällen geöffnet (hier im Falle des Ertränkens) und zum Geisteszustand äußerte sich der Mediziner ebenfalls ausschließlich auf der Grundlage von Zeugenaussagen, sofern ihm nicht irgendeine ältere Bestätigung von einer „Behandlung“ vorlag. Dies ist für den Vergleich mit der späteren Praxis festzuhalten, die sich – wie wir noch sehen werden – ab den zwanziger und vor allem dreißiger Jahren des 19. Jahrhunderts durchsetzen sollte. Der Priester spielte verglichen mit der Zeit vor Joseph II. eine marginale Rolle. Er stellte den Tauschein aus und unter Umständen die Genehmigung für ein christliches Begräbnis, insbesondere eine „vollwertige“ Bestattung mit „Gefolge und Gepräng“, er war also lediglich durch die Patrimonialbehörde mit deren Ausführung betraut.

Eine Veränderung vollzog sich auch beim Umgang mit dem Leichnam direkt am Tatort. Entgegen der Praxis zu Beginn des 18. Jahrhunderts, als der Körper in der Regel bis zum Ende des Prozesses, der aufzeigen sollte, ob der Verstorbene schuldig/unrein oder unschuldig/rein sei, am Ort verblieb, trugen ihn jetzt zumeist die Familienangehörigen fort oder aber derjenige, der ihn gefunden hatte. Er blieb folglich nicht unwürdig bis zum Prozessende liegen oder hängen, um zu zeigen, ob er unschuldig, also „rein“ oder „unrein“ war und wer ihn somit berühren durfte. Als Illustration mag hier der Fall des Josef Nader (1796) dienen, als die obrigkeitliche Kanzlei dem Kaplan Heinrich Payne ein „ausschlüssiges Belobungsdekret“ für dessen „vorurteilsfreie Handlung“ ausstellte. Es war nämlich gerade Payne gewesen, der den Mann vom Strick abschnitt und noch den Versuch unternahm, sein Leben zu retten.<sup>50</sup>

#### *Der Suizid als polizeiliches Delikt: Das Strafgesetzbuch Kaiser Franz' II. von 1803*

Zusammen mit weiteren Einwänden gegen das Josephinische Gesetzbuch des Jahres 1787 kam im Zuge der Vorbereitungen des neuen Strafgesetzbuches von Kaiser Franz II. auch Kritik an den Vorschriften hinsichtlich des Suizids auf, den Joseph II. noch als schwerwiegende Straftat bezeichnet hatte. Im Ergebnis wurde der Selbstmord *de iure* entkriminalisiert und in die neu geschaffene Kategorie „schwere poli-

<sup>49</sup> *Ebenda*, (n) Fall des Martin Hoffmann, Černá v Pošumaví (Schwarzbach), 1796.

<sup>50</sup> *Ebenda*, (o) Fall des Josef Nader, Stögerwald, 1796.

zeiliche Verstöße“ verlagert,<sup>51</sup> wo er unter den Paragrafen 90-92 in Teil II Aufnahme fand.<sup>52</sup> Wesentlich ist hier eine symbolische Verlagerung: Selbstmord wandelte sich also von einem Verbrechen zu einem schweren polizeilichen Verstoß gegen die Sicherung des Lebens. Nach dem Jahr 1803 galt der Suizid in Österreich nunmehr lediglich als Vergehen „gegen den Staat und die eigene Person“. Darüber hinaus jedoch blieben die Dispositionen Josephs II. im Wesentlichen unverändert.

Unter die Kategorie „vorsätzlicher“ Suizid fiel vor allem der Selbstmord *conscientiae criminis*. Hierfür war nunmehr ein spezieller Paragraf Gefangenen vorbehalten, die durch Selbstmord einer gerechten Strafe zu entgehen suchten. Name und Urteilspruch sollten auf dem Galgen angeschlagen werden.<sup>53</sup>

Ein Selbstmordversuch sollte durch eine – vom Staat sicherzustellende – Ermahnung geregelt werden, im Falle des Verdachts auf eine Geistesstörung war vorgesehen, den gescheiterten Selbstmörder in eine öffentliche Heilanstalt einzuweisen bzw. in anderer Form unter Aufsicht und Beobachtung zu stellen. Eine vorsätzlich – mit dem Ziel sich das Leben zu nehmen – herbeigeführte Verletzung, die jedoch freiwillig aus „eigener Reue“ nicht zu Ende gebracht wird, sollte vom Richter mit einer ernsthaften Ermahnung bedacht werden.<sup>54</sup> Bei einem Selbsttötungsversuch, der lediglich durch den Einfluss äußerer – vom Willen des Täters unabhängiger – Umstände unterbrochen wurde, war der Selbstmörder unter Bewachung zu stellen.<sup>55</sup>

Im Falle eines vollendeten Suizids schrieben die Regelungen vor, den Leichnam stets von einer Wache unter Hinzuziehung von Gerichtsboten zu beaufsichtigen – und zwar außerhalb des Friedhofsterrains.

Wir können uns nunmehr die Frage stellen, ob es sich überhaupt noch um ein „Straf“-Gesetz handelte, war es doch vornehmlich eine Art säkularisierte, verstaatlichte Version der Beachtung des kanonischen Rechts, wobei die anwesende Wache und die Gerichtsboten den Staat repräsentierten. Die religiöse „Rationalität“ siegte somit vorläufig, zumindest im Buchstaben des Gesetzes, über die sanitäre, gesundheitspolizeiliche Rationalität. Dieser Logik entspricht auch die Tatsache, dass der Umgang mit dem Körper desjenigen, der als unzurechnungsfähig bezeichnet wurde, und damit einen Anspruch auf Bestattung in geweihter Friedhofserde besaß, auch weiterhin in die Kompetenzen geistlicher Instanzen fiel. Das „kirchliche Begräbnis“ zeichnete in diesem Falle allerdings die Form einer stillen Bestattung aus, also ohne die sonst üblichen Zeremonien, ohne Prozession, Glockengeläut und Gesang. Die Form konnte sich jedoch unterscheiden und die keineswegs eindeutige Interpretation vermochte zahlreiche Unklarheiten und Missverständnisse hervorzurufen, wie wir noch sehen werden.

<sup>51</sup> Högel: Geschichte des österreichischen Strafrechtes. Bd. 2, 70-77 (vgl. Anm. 10).

<sup>52</sup> Gesetzbuch über Verbrechen. Wien 1803. Darin integrierter Teil, vorbehalten polizeilichen Übertretungen: Gesetzbuch über schwere Polizey-Übertretungen (vgl. Anm. 11). – Alttschechische Ausgabe: Kniha práw nad přečiněnjmi hrdelnjmi a těžkými řádu Městského, (totiž Policye) přestupky. 2. Bde. Wjdeň 1804.

<sup>53</sup> Gesetzbuch über Verbrechen, § 123 (vgl. Anm. 52).

<sup>54</sup> Ebenda, Art. 90.

<sup>55</sup> Ebenda, Art. 91.

Die Entkriminalisierung des Suizids und seine Einstufung als polizeiliches Delikt brachten auch verfahrensmäßige und organisatorische Veränderungen mit sich. Die polizeilichen Verstöße regelte nämlich keineswegs die Kriminalgerichtsbarkeit, sondern die polizeiliche, dem zeitgenössischen Vokabular nach die „politische“ Jurisdiktion (*jurisdictio in politicis*). In erster Instanz trugen hierfür – ähnlich wie im Fall der Kriminalagenda – die Ortsbehörden bzw. Obrigkeiten in Form der „politischen“, also „polizeilichen“ Gerichtsbehörden Verantwortung. In den Städten waren es die ordentlich besetzten (d. h. regulierten) Magistrate, auf dem Land (also auf der Ebene der jeweiligen Herrschaften) die Ämter der Grundherren.<sup>56</sup> Das Urteil verkündete dabei stets diejenige Behörde, die die Untersuchung leitete, selbstverständlich unter der Voraussetzung, dass diese sich aus erfahrenen und rechtschaffenen Männern – in der Regel einem Richter und zwei Schöffen (Laien) zusammensetzte. In Gegenwart des Leiters der Untersuchung unterschrieben und besiegelten sie das Verhörprotokoll, dem eine eingehende Überprüfung der Umstände der Straftat, einschließlich der Möglichkeit des Ausschlusses der Schuld (kindliches Alter, Verjährung der Delikte bzw. „Unzurechnungsfähigkeit“ als Schlüsselfaktor gerade in Fällen von Suizid) vorausging. Im Urteil sollte dann klar formuliert werden, ob die Schuld nachgewiesen werden konnte und welche erschwerenden bzw. erleichternden Umstände hinzukamen. Ebenso wie in einem Kriminalverfahren folgte schließlich der Wortlaut der gesetzlichen Strafe oder im umgekehrten Fall das Feststellen der Unschuld bzw. der Freispruch von einer Strafe.<sup>57</sup>

An die höhere Instanz, d. h. bei schweren polizeilichen Verstößen die Kreisbehörde, sollte der Fall zur Überprüfung weitergereicht werden, sofern die Strafe für das begangene Delikt eine bestimmte Grenze (Kerkerhaft länger als ein Monat, körperliche Züchtigung) überschritt. In derartigen Fällen stand dem Kreisgericht das Recht zu, das Urteil abzumildern. Sofern Zweifel bestanden, konnte man sich bis an die oberste Landesbehörde, also das Gubernium, wenden, dem es kraft seiner Rechtsbefugnisse oblag, die Strafe nicht allein abzuschwächen, sondern im Bedarfsfall auch zu verschärfen oder aber – als einzige Instanz – völlig zu erlassen. Bei Zweifeln am Verfahren bestand die Möglichkeit, bis an die Hofkanzlei heranzutreten.<sup>58</sup> Der Selbstmord verkörperte in gewissem Sinne das spezifische Beispiel für eine polizeiliche Übertretung nach dem zeitgenössischen Vokabular, bei der es weder um eine Gefängnisstrafe noch um körperliche Züchtigung ging. Dennoch stellte die Appellation an die Kreisbehörde eine recht geläufige Angelegenheit dar und am Ende bildete nicht einmal die Berufung beim Gubernium eine völlige Ausnahme, letztere wurde mit der Zeit vielmehr institutionalisiert. In jedem Fall können wir hier eine Verlagerung von der Ebene der Kriminalbehörden auf die Ebene der staatlichen bzw. landesherrlichen Ämter feststellen.

---

<sup>56</sup> Vgl. insbesondere Šolle: *Trestní soudnictví předběžnové v českých zemích 123-125* (vgl. Anm. 28).

<sup>57</sup> *Ebenda* 125-127.

<sup>58</sup> *Ebenda*.

Dessen ungeachtet wurden zwischen dem Erlass des Strafgesetzbuches von 1803 und dem eingangs erwähnten kaiserlichen Patent von 1850, das den Suizid entkriminalisierte, zahlreiche Maßnahmen verabschiedet, die den Gesetzesbuchstaben präzisierten und leicht modifizierten. Es ging dabei vornehmlich um Fragen, die aus der Praxis hervorgingen. Denn diese verwies darauf, dass der Wortlaut des Gesetzes keineswegs eindeutig war. Was sollte man mit „unzurechnungsfähigen“ Selbstmördern machen? War deren Bestattung auf dem Friedhof akzeptabel? Und von wessen Willen hing dies ab? Durfte ein Priester entscheiden? Was geschah im Falle derjenigen Verstorbenen, bei denen nicht eindeutig feststand, dass sie wirklich durch Suizid starben? Und was machte man mit denjenigen Selbstmördern, bei denen wiederum nicht eindeutig zu klären war, ob sie ihre Tat vorsätzlich und mit böser Absicht begangen hatten oder aber im Zustand der Unzurechnungsfähigkeit? Wer bestimmte diese (Un-)Zurechnungsfähigkeit? Wer hatte das entscheidende Wort in der Frage der Bestattung des Selbstmörders?

Eine dieser Präzisierungen war der oberste Gubernial-Erlass vom 18. Juli 1806 (Nr. 25253), der explizit festlegte, dass „unzurechnungsfähige“ Selbstmörder auf Friedhöfen bestattet werden sollten. Offensichtlich traten in der Praxis auch Fälle auf, in denen weltliche Behörden und Geistliche in einer solchen Causa, die das Gesetz nicht explizit spezifizierte, gegensätzliche Auffassungen vertraten, was zu tun sei. Auch lässt sich die Möglichkeit nicht ausschließen, dass es sich bei diesem Erlass um eine Reaktion auf die ablehnende Haltung einiger Priester handelte. Auch, welche Form ein solches Begräbnis haben sollte, war nicht im Detail geregelt. Wo musste eventuell mit Bedenken weltlicher Gerichte gerechnet werden, wo ver barg sich Konfliktpotenzial zwischen den Hinterbliebenen, die in der Regel ein standardisiertes kirchliches Begräbnis erwarteten, und Geistlichen, die sich gegenüber einer solchen Vorstellung notwendigerweise sehr reserviert verhalten mussten? Gleich im darauffolgenden Jahr, am 9. Mai 1807, präziserte eine unter allen Seelsorgern zu verbreitende Verordnung der obersten Gubernial-Behörde, dass unzurechnungsfähige Selbstmörder auf einem gewöhnlichen Friedhof zu bestatten seien, dessen ungeachtet jedoch „in der Stille, und ohne allen Prunk“.<sup>59</sup> In einem durch das bischöfliche Konsistorium in Brünn versandten Zirkularschreiben findet sich sodann die Präzisierung, dass der Grund für ein vollständiges Verbot jeglichen Prunks in der „Abschäu [sic!]“, also der abschreckenden Wirkung für alle übrigen Personen liege. Mit der gleichen Begründung wurde zudem ein „feyerliches Seelenamt“ bei Selbstmördern verboten, wobei nach dem Buchstaben des Bürgerlichen Gesetzbuches (!) gleichwohl auf Bitten der Angehörigen eine stille Messe abgehalten werden konnte. Ebenso durften in der Regel nach der Grabpredigt stattfindende „Todtengebete“ für Verstorbene gesprochen werden.<sup>60</sup>

<sup>59</sup> Zitat nach: SOA Praha, KÚ [Krajský úřad] Mladá Boleslav, Inv. Nr. 345, Publicum 47, Karton 426, fol. 564 f. Fall der Dorothea Hillebrand aus Pankratz in der Herrschaft Grafenstein.

<sup>60</sup> Diecézní archiv Biskupství brněnského [Diözesanarchiv des Bistums Brünn, weiter DABB], Biskupská konsistoř Brno [Bischöfliches Konsistorium Brünn, weiter BKB], Inv. Nr. 9750, Sign. S 297, Karton 2336. fol. 2 r.

Die Akzeptanz „zurechnungsfähiger“ Selbstmörder auf dem Friedhof rief jedoch nicht allein Unmut unter Geistlichen hervor, sondern auch unter einfachen Untertanen, die die Leichname dieser Personen möglichst weit hinter der Friedhofsmauer begraben haben wollten. Darauf antwortete wiederum ein Gubernial-Dekret vom 13. August 1818 (Nr. 37093), das eindringlich an die Geistlichen appellierte, das Volk zu belehren, dass „der Erlass, demzufolge Selbstmörder außerhalb des Friedhofs zu bestatten seien, ausschließlich für diejenigen gelte, die ihre Tat im Zustand völliger Zurechnungsfähigkeit – bei vollem Bewusstsein – begangen hätten.“<sup>61</sup>

Mit Blick auf Inhalt und Form des Erlasses wird deutlich, dass die Bestattung eines Selbstmörders in der (geweihten) Friedhofserde (ungeachtet der Tatsache, dass der Erlass „amtlich“ verkündet wurde und für „Unzurechnungsfähige“ galt) sichtbar auf den Widerstand der Bewohner stieß, die wiederholt alle Anstrengungen unternahm, um dies zu verhindern. Suizide sollten darüber hinaus – auf der Grundlage der Verordnung Nr. 1059 vom 12. Februar 1821 – dem Präsidium des Guberniums angezeigt werden. Am 21. Juni 1846 präzisierte das Präsidium dann, dass es ausreichend sei, vierteljährlich zusammenfassende Polizeinachrichten über „derartige Unglücksfälle“ vorzulegen, die es als im höchsten Maße wichtig ansah.<sup>62</sup> Unsicherheit herrschte in der Frage, wer konkret die mit der Bestattung von Selbstmördern anfallenden Kosten aufbringen sollte. Das Gubernial-Dekret vom 6. Juni 1841 (Nr. 200068) hatte nämlich bestimmt,<sup>63</sup> dass, sofern der Suizid im Zustand einer „Krankheit“ begangen worden sei (und der Leichnam – was explizit genannt wird – durch den Totengräber in aller Stille auf dem Friedhof irgendwo abseits begraben werde), der Betrag für diese „Verscharrung“ entweder aus dem Nachlass des Selbstmörders erstattet werden solle oder aber durch die Angehörigen, gegebenenfalls auch durch die Behörden oder die Gemeinde aufzubringen sei. In gleicher Weise wird in der Kostenfrage auch bei einem „überzeugten Selbstmörder“ argumentiert, was allerdings, wie der Erlass ausführt, einen „sehr seltenen Fall“ darstelle.

Seit dem Jahr 1830 (Gubernial-Dekret Nr. 18086 vom 6. Mai<sup>64</sup> sowie bereits als Appell im oben erwähnten Gubernial-Dekret Nr. 37093 vom 13. August 1818<sup>65</sup>) wurde so eine Bestattung in „geweihter Erde“ auf dem Friedhof ermöglicht, wenn auch selbstverständlich lediglich „in aller Stille“.<sup>66</sup> Dies galt, sofern die Umstände eine rasche Beseitigung des Leichnams erforderten, also wenn die Gegenwart des toten Körpers unmittelbar die Gesundheit der Lebenden bedrohte, beispielsweise

<sup>61</sup> *Šťastný*: Zdravotní policie vztahující se na mrtvá těla 61 (vgl. Anm. 20).

<sup>62</sup> Vgl. SOA Praha, Fond KÚ Mladá Boleslav, Inv. Nr. 345, Publicum 47, Karton 426, Nr. 5166 (Erlass des Böhmisches Guberniums vom 21. Juni 1846). – Bei einem Teil der rechtlichen Verordnungen waren keine weiteren Angaben, wie die Nummer von Erlassen etc., auffindbar.

<sup>63</sup> SOA Praha, KÚ Mladá Boleslav, Inv. Nr. 345, Publicum 47, Karton 425, Geschäftsnummer 8140.

<sup>64</sup> SOA Praha, KÚ Mladá Boleslav, Inv. Nr. 345, Publicum 47, Karton 423, fol. 438.

<sup>65</sup> *Ebenda*. Hofdekret vom 16. April 1830, Nr. 7879 bzw. Gubernial-Dekret vom 6. Mai 1830, Nr. 18086; Gubernial-Dekret vom 13. August 1818, Nr. 37093.

<sup>66</sup> *Ebenda*.

bei dessen fortschreitendem Zerfall oder in Zeiten großer Hitze. Aus dem geweihten Boden sollte der Leichnam nicht einmal dann exhumiert werden, wenn eine sich anschließende Untersuchung der Todesumstände der Tat ergäbe, dass es sich um einen im Stande der Zurechnungsfähigkeit begangenen Suizid gehandelt hatte, und damit vorsätzlich. Eine Exhumierung und Umbettung des Leichnams wurde in einem solchen Fall als der öffentlichen und religiösen Meinung widersprechend angesehen. Darüber hinaus – und hier klingt eines der klassischen Argumente der Aufklärung an – sollte das Begräbnis in ungeweihter Erde keinerlei wirkliche Strafe für den Selbstmörder bedeuten und ausschließlich zur Abschreckung dienen,<sup>67</sup> was (dem Staat) augenscheinlich als notwendig erschien. Darüber hinaus traten Befürchtungen zutage, dass eine Exhumierung sowie weitere Manipulationen des Leichnams lediglich Unmut unter dem Volk heraufbeschwören würden, was den Interessen des Staates zuwiderliefe.

Wie zeigten sich diese Veränderungen nun in der Praxis? Richten wir zunächst den Blick wiederum auf Krumau und weitere südböhmische Dominien. In der Herrschaft Krumau selbst verzeichnete man in den Jahren 1815-1830 insgesamt neun Suizide.<sup>68</sup> Über einen dieser Selbstmorde (eine unbekannte Frau, die möglicherweise im Jahr 1826 durch einen unglücklichen Zufall ums Leben kam) liegen keine näheren Informationen vor. Von den übrigen acht Selbstmördern wurden drei außerhalb des Friedhofs vergraben, bei den anderen fünf berücksichtigte man deren (angeblich) schlechten Geisteszustand, sodass sie in aller Stille auf dem Friedhof bestattet wurden. Die Mehrzahl der Selbstmörder, fünf von ihnen, hatte wie meist üblich den Tod durch Erhängen gewählt, in drei Fällen sind jedoch Stichwunden (Aufschneiden der Adern, Stich in den Hals, Erdolchen) verzeichnet.

Zwei weitere Fälle, die sich im Vormärz in der Herrschaft Krumau zutrugen – einer auf dem Großgut Winterberg (Vimperk, 1830),<sup>69</sup> ein anderer auf dem Großgut Stubenbach-Langendorf (Prášily-Dlouhá Ves, 1846)<sup>70</sup> –, sind chronologisch „jünger“ datums und endeten jeweils mit der Erlaubnis einer stillen Bestattung auf dem Friedhof, wiederum mit Rücksicht auf den Geisteszustand der Person. Im ersten Fall handelte es sich um Erhängen, der zweite Selbstmörder hatte sich im Wald erstochen.

Sehen wir uns nunmehr die aufgelisteten Fälle genauer an, zunächst diejenigen, bei denen die Behörden „nach dem Gesetz“ vorgingen. Sebastian Gänzinger war ein alter Bettler, dem ein Bauer aus Turkowitz (Turkovice) erlaubt hatte, in seinem Stall zu übernachten. Die neunjährige Tochter des Bauern fand ihn am 7. August 1821 erhängt auf. Den Mann kannte niemand näher, lediglich die eingebürgerte Form des

<sup>67</sup> „Da der Selbstmörder überhaupt kein Gegenstand der Bestrafung seyn kann, und die von Gesetze festgesetzte Beerdigung seiner Leiche in ungeweihter Erde nur auf die Lebenden abschreckend wirken soll.“ *Ebenda*.

<sup>68</sup> SOA Třeboň, pobočka Český Krumlov, VS Český Krumlov, Sign. I B 5 BC 3.

<sup>69</sup> SOA Třeboň, pobočka Český Krumlov, VS Vimperk (Winterberg), n. o., Karton 804, Sign. V B BC 2a.

<sup>70</sup> SOA Třeboň, pobočka Český Krumlov, VS Prášily-Dlouhá Ves (Stubenbach-Langendorf), Sign. II A 5 BP 2 g.

Tabelle 2: Aufstellung von Selbstmorden in der Herrschaft Krumau von 1815 bis 1830 mit unterschiedlichen Todesarten (E – Erhängen; S – Erschießen; M – Schnitt- oder Stichwunde; W – Ertränken) und Form der Bestattung.<sup>71</sup>

Jahr	Name	unschuldig – geisteskrank	schuldig	auf dem Friedhof	außerhalb des Fried- hofs
1815	Johann Lodetzky Kaplan; M	Hypochon- drie		ordentliches Begräbnis	
1821	Sebastian Gänzinger E				auf Wagen in Truhe fortge- schafft in den Wald, eine halbe Stunde von der Gemeinde entfernt
1821	Georg Schmidt E		nichts zu seinen Gunsten		nach Gesetz- buch (II. Teil) außerhalb des Friedhofs
1822	Johann Herbinger E	Sinnenverwir- rung		nach katholischem Gebrauch	
1822	Johanna Hanusch; E	Sinnenverwir- rung		ordentlich bestattet	
1826	unbekannte Frau				
1827	Jakob Steinder M	keine Krankheit			Verbot eines „christlichen Begräbnisses“
1829	Adalbert Schwarz- Tcherney M			auf dem Friedhof in aller Stille, ohne Anwe- senheit „ehrenwerter“ Personen	
1830	Mathias Berebech; E			gewöhnliche Bestattung	

<sup>71</sup> Alle Daten aus dieser Tabelle stammen aus: SOA Třeboň, pobočka Český Krumlov, VS Český Krumlov, Sign. I B 5 BC 3.

christlichen Vornamens – „Wastl“. Seine genaue Identität, einschließlich seines Familiennamens, enthüllte erst sein Bruder, der sich zu dem Verstorbenen bekannte. Die Menschen aus der Umgebung kannten ihn. Lediglich einige Zeugen glaubten am Ende, der Tote habe sich vielleicht aus Bayern nach Turkowitz verirrt. Alle stimmten jedoch darin überein, dass er harmlos gewesen und niemandem zu nahe getreten sei. Den Leichnam begutachtete der Chirurg Franz Pollak, er stellte jedoch lediglich ein halbseitiges *visum repertum* aus, das ausschließlich eine äußere Beschreibung des Körpers beinhaltete. Gänzingers Leichnam sollte in einer Truhe auf einem Wagen in den – eine halbe Stunde vom Dorf gelegenen – Wald geschafft werden.<sup>72</sup> Im November des gleichen Jahres erhängte sich in Steinkirchen (Kamenný Újezd) der 33-jährige Georg Schmidt an einem Apfelbaum. Der Aussage seiner jungen Witwe zufolge war Schmidt stets fröhlich gewesen und hatte keinerlei Anzeichen von Melancholie nach außen erkennen lassen. Lediglich in der letzten Zeit hatten ihn angeblich Schulden belastet, er habe sich über das schlechte Jahr sowie den Geldmangel beklagt und sieben Wochen zuvor einen Suizidversuch unternommen. Vom Tag seiner Tat wurde berichtet, dass er gebetet habe und das Heu einholen wollte, doch nicht zurückkehrte. Den leblosen Körper habe ein Gärtner gefunden, der ihn dann offenkundig auch vom Seil abschnitt. Der Pfarrer meldete den Fall an die Behörden. Den Leichnam untersuchte der gleiche Wundarzt wie im Fall des Bettlers Gänzinger, Franz Pollak, doch auch hier fand lediglich eine äußere Leichenschau statt. Da von einer Geisteskrankheit keine Rede sein konnte und, wie das Protokoll hervorhebt, nichts zu seinen Gunsten sprach („nic hovořilo v jeho prospěch“), wurde auch Schmidt außerhalb des Friedhofs bestattet.<sup>73</sup> Dies geschah ebenso im Fall des Jakob Steinder aus Oberplan (Horní Planá), der sich im März 1827 erstochen hatte. Zu seiner Tat liegen allerdings keinerlei nähere Informationen vor, lediglich die ärztliche Nachricht des anwesenden Wundarztes Johann Bramberger, der den Selbstmörder als „sanguinisch-cholerischen Typ“ beschrieb, und da weder er selbst noch andere (nicht überlieferte) Zeugnisse irgendeine Krankheit konstatierten, wurde dem Toten ein „christliches Begräbnis“ verwehrt.<sup>74</sup>

Welche Gemeinsamkeiten lassen sich nun bei allen diesen Fällen feststellen? Mit Ausnahme des ersten Selbstmörders, des Bettlers Gänzinger, handelte es sich nicht um Personen, die problematisches oder „abweichendes“ Handeln an den Tag legten (im Übrigen gab es augenscheinlich nicht einmal bei Gänzinger Schwierigkeiten), sodass es hier unmöglich scheint, eine genauere Erklärung für die Tat zu liefern. Für alle Fälle gilt dessen ungeachtet, dass keiner der Zeugen irgendeinen Hinweis auf eine Geisteskrankheit (der bereits vorgenommene Selbstmordversuch bei Georg Schmidt spielte offenkundig keine Rolle) oder andere Störungen lieferte. Die rein äußere Leichenschau erbrachte keinerlei empirische Beweise für organische Veränderungen im Körper, die den Suizid hätten „erklären“ können. Darüber hinaus

<sup>72</sup> SOA Třeboň, pobočka Český Krumlov, VS Český Krumlov, Sign. I B 5 BC 3, (w) Fall des Sebastian Gänzinger (1821).

<sup>73</sup> *Ebenda*, (x) Fall des Georg Schmidt aus Steinkirchen (Kamenný Újezd) (1821).

<sup>74</sup> *Ebenda*, (b) [zweiter Fall unter b)] Fall des Jakob Steinder aus Oberplan (Horní Planá) (1827).

spielten sich alle drei Fälle noch in den 1820er Jahren ab, also vor den Erlassen des Jahres 1830, die den durch ärztliche Mitteilung erbrachten „Beweisen“, die bereits 1827 präzisiert worden waren, eine besondere Bedeutung beimaßen. Man darf daher vermuten, dass gerade die prozeduralen Veränderungen das Schicksal der drei Ausgestoßenen beeinflussten und ihnen ein versöhnlicheres Vorgehen vorenthielten.

Welche Faktoren trugen also zur Nachsicht bei den übrigen Verstorbenen bei? Der älteste Fall aus dem Vormärz, nämlich aus dem Jahre 1815, ereignete sich in der heute nicht mehr bestehenden Gemeinde Frauenthal, im 19. Jahrhundert berühmt durch ihre Glasbläserei. Am 7. Juli 1815 fand man den örtlichen Priester, den jungen Kaplan Johann Lodetzky, mit aufgeschnittenen Adern in seiner Wohnung. Sein plötzliches Ableben hatte große Aufregung und Mitgefühl in der ganzen Pfarrei hervorgerufen. Lodetzky, der hier vier Jahre als Pfarrer gewirkt hatte, galt als vorbildlicher, sittsamer Mensch und Christ, der sich aufgrund seines „gewinnenden Verhaltens“ und seines volkstümlichen Auftretens gegenüber seinen Pfarrkindern „allgemeiner Verehrung, Liebe und Vertrauens“ erfreut hatte. Dessen ungeachtet ließen die Zeugenaussagen durchklingen, dass Lodetzky an einer „tiefen Hypochondrie“ litt, die häufig dazu führte, dass er die Einsamkeit suchte, wobei diese Isolation demnach nur „den Schmerz der Hypochondrie“ und sein Übel vertiefte sowie seinen Verstand trübte. Die Nachrichten des Bürgermeisters Paul Weghoffer und des Justizars Josef Printz vom Prachatitzer Magistrat, die an die Kreisbehörde nach Budweis gesandt wurden, betonten ausdrücklich, dass Lodetzky seine Tat im Zustand „des Abgangs der Vernunft“ begangen haben musste, als der Geistliche durch das „Leiden der Hypochondrie“ „übermeistert“ worden war.<sup>75</sup>

Es stellt sich die Frage, ob diese Formulierungen nicht zielgerichtet verwendet wurden, um den jungen Priester vor einem unehrenhaften Begräbnis zu bewahren. Die Mitteilung an die Behörde verlangte *expressis verbis*, dass „die Ehre dieses verehrungswürdigen Priesters geschützt werden soll.“ Die Antwort der Budweiser Kreisbehörde kam dieser Intention entgegen. Mit Unterstützung der Stellungnahme des Wundarztes wurde wiederholt, dass Lodetzky ein stiller und in jeder Hinsicht „rechtschaffener“ Mensch und Geistlicher gewesen sei, der sich jedoch in letzter Zeit „tiefsinnig“ verhalten habe, folglich also an einer „Sinnesverwirrung“ gelitten haben könnte. Seine unglückselige Tat könnte er folglich nur in einem Zustand begangen haben, in dem er „seiner Sinne nicht vollkommen richtig“ gewesen sei. Darüber hinaus wünschte sich die gesamte Pfarrei für ihn eine „ordentliche Begrabung“, und zwar öffentlich, auch mit einer Aufbahrung des Leichnams in der Kirche. Da hier vermutlich keine Missstimmung der Gemeindebewohner zutage trat, sah auch die Kreisbehörde keinerlei Hindernis darin, den Toten in der geforderten Weise aufzubahren. Vielleicht verdient auch der Umstand Erwähnung, dass der Kreishauptmann den Begriff Suizid nicht explizit verwendete, sondern vielmehr den Begriff „eigene Handanlegung“<sup>76</sup>. Hier spielten zweifelsohne die öffentliche (in diesem Fall positiv gestimmte) Meinung und die privilegierte Stellung des Priesters, dessen Ehre ge-

<sup>75</sup> *Ebenda*, (v) Fall des Johann Lodetzky (Frauenthal, 1815).

<sup>76</sup> *Ebenda*.

schützt werden sollte, eine Schlüsselrolle. Erhellend ist in dieser Hinsicht der Vergleich mit Jakub Jan Ryba, der drei Monate zuvor auf die gleiche Weise gestorben war und gegen den die gesamte Strenge des Gesetzes angewandt wurde.

Eine ähnliche – eine Geistesstörung und den Zustand der Unzurechnungsfähigkeit suggerierende – Wortakrobatik finden wir zudem auch in weiteren überlieferten Fällen aus den zwanziger Jahren des 19. Jahrhunderts, in denen eine Geisteskrankheit die Bestattung auf dem Friedhof rechtfertigte. Von dem 56-jährigen Johann Herbinger, der sich im August 1822 an einem Baum erhängte, wusste man allgemein, dass er ein streitsüchtiger Mensch war. So war beispielsweise bekannt, dass er seine 49-jährige Frau Apollonia schlug, die dies auch bestätigte. Dessen ungeachtet ist im „Todtenschauzettel“ von einem Suizid im Zustand der Sinnesverwirrung die Rede, was ein katholisches Begräbnis gestattete. Dieser Bericht, leider undatiert und ohne Unterschrift, stützt sich vermutlich auf das medizinische Gutachten des herrschaftlichen Arztes Norbert Zickler, der eine eingehende Leichenschau durchführte, angeblich nicht im Beisein eines Chirurgen. Die Tatsache, dass es sich um einen Arzt handelte, ist hier womöglich bedeutsam. Instruktiv für die Geschichte des Alltagslebens ist zudem, dass Zickler, wie im Übrigen einige weitere Leichenbeschauer, auch Aussehen, Gestalt und Kleidung des Verstorbenen eingehend beschrieb. Ein weiteres Zeugnis für die Medikalisierung, die die Bestattung von Selbstmördern erleichterte, ist die Bemerkung, die „Bestattung solle noch heute stattfinden, da ansonsten die Gesundheit der Umgebung bedroht sei“<sup>77</sup>. Einen ähnlichen Ausgang nahm auch der Fall der Johanna Hanusch, die sich drei Monate später erhängte. An einem Novemberabend weckte sie ihren Mann aus dem Schlaf auf, damit er für sie beten möge, zumal gerade die Glocken läuteten. Dann verließ sie das Haus. Etwa eine Stunde später eilte ein Nachbar zu Johannas Ehemann und teilte ihm mit, seine Frau habe sich in der Scheune erhängt. Bei dem in tschechischer Sprache geführten Verhör gab der Witwer an, seine Frau habe noch vor kurzem über die schlechten Zeiten geklagt und sich vor der Zukunft gefürchtet. Von einer Geisteskrankheit oder *expressis verbis* einer „Melancholie“ bzw. „Hypochondrie“ war keine Rede, dessen ungeachtet bestätigte das Protokoll der Leichenschau, die der anwesende „Kriminal-Wundarzt“ Matthias Mohlberger vornahm, die Vermutung eines „organischen Fehlers im Gehirn“, der angeblich dazu beigetragen habe, dass Johanna Hanusch ihre Tat eben nicht zielbewusst beging, sondern „im Zustand der Krankheit“. Ein christliches Begräbnis wurde ihr daher gestattet.<sup>78</sup>

In „aller Stille auf dem Friedhof“, allerdings „ohne Prunk“ und Glockenläuten, wurde im Jahre 1829 auch der Leichnam des Adalbert Schwarz-Tcherney aus Katzberg bestattet, der sich in dem Hinterzimmer, das er bewohnte, in den Hals gestochen hatte. Die Verhöre zeigten auf, dass er unmittelbar vor seiner Tat zur Beichte gegangen war, was offenkundig auch als erleichternder Umstand galt. Es war zudem die Rede von einer angeblichen „Hypochondrie“. Die Leichenschau nahm Norbert Zickler vor.<sup>79</sup> Auf dem Friedhof durfte ebenfalls Mathias Berebech aus Podwüst

<sup>77</sup> *Ebenda*, (y) Fall des Johann Herbinger (1822).

<sup>78</sup> *Ebenda*, (z) Fall der Johanna Hanusch (1822).

<sup>79</sup> *Ebenda*, (c) [2. Serie von Fällen] Fall des Adalbert Schwarz-Tcherney (1829).

(Podvoří u Boletic) 1830 bestattet werden, über den Nachbarn und Priester gleichlautend angaben, er sei ein sittsamer und frommer Mann gewesen. Die ärztliche Mitteilung „bestätigte“ nachfolgend einen „Zustand des periodischen Wahnsinns“ und der „Geistesverwirrung“.<sup>80</sup>

Die hier geschilderten Fälle dokumentieren recht deutlich, dass ärztliche Gutachten, bei denen die Obduktion und der sich anschließende Fund eines „organischen Fehlers“ vorlagen, dem eindeutigen Schuldausschluss dienten. Noch augenscheinlicher zeigt sich eine ähnliche Tendenz in der nachfolgenden Serie von Fällen, in denen der herrschaftliche Wundarzt eine überaus aktive Rolle spielte.

Zum Vergleich soll dabei auch eine andere größere geografische Region einbezogen werden, die ein doch recht repräsentatives Muster von Fällen bietet: der historische Kreis Jungbunzlau (Mladá Boleslav), der von dem Gebiet nördlich von Prag über Melník (Mělník) bis Reichenberg (Liberec) und zum Riesengebirge reicht. In den Beständen der Kreisbehörde von Jungbunzlau aus den Jahren 1826-1846,<sup>81</sup> in denen Polizei-Delikte erfasst sind, finden sich annähernd 150 Suizidfälle bzw. Selbstmordversuche (die Zahl ist aufgrund zahlreicher unklarer Fälle – vornehmlich bei Ertrunkenen – ungenau). Als „Selbstmörder“ wurden lediglich zehn Personen „klassifiziert“ und „verurteilt“. Darüber hinaus kam es bei einigen Personen zu einer „Abmilderung“ des Urteils durch die höhere Instanz (durch das Kreisamt oder das Präsidium des Guberniums). Im Grunde genommen endeten alle übrigen Fälle mit der Erlaubnis für ein „stilles Begräbnis“ auf dem Friedhof – d.h. ohne Zeremoniell, Gesang und Glocken, jedoch in Anwesenheit eines Priesters, der auch den Toten und das Grab segnete. In einigen Fällen wurde der Betroffene „präventiv“ aus hygienischen Gründen auf dem Friedhof bestattet – mitunter wegen der (angeblich) raschen Verwesung des Leichnams. Bei anderen gewährte man aufgrund des Mangels an Beweisen für einen „vorsätzlichen“ Selbstmord ein „stilles Begräbnis“. In der weitestgehenden Zahl der Fälle hieß es am Ende, der Betroffene habe nicht „bei gesundem Verstand und aus freiem Willen“ gehandelt, sondern im Zustand der Sinnesverwirrung. Als Beleg herangezogen wurden dafür, ebenso wie in früheren Zeiten, die Zeugnisse von Nachbarn über das sonderbare Verhalten des Verstorbenen.

Eine Schlüsselrolle spielte auf jeden Fall der Bericht des (Wund-)Arztes, der sich ebenfalls zum Geisteszustand äußerte. Immer häufiger erfolgte zudem auch in den Berichten der Patrimonial- und Kreisbehörden eine direkte Berufung auf die Autorität der Leichenbeschauer: Das Obduktionsprotokoll stellt eine Quelle für empirische Beweise dar, die die Zeugenaussagen bestätigen oder auch ersetzen können. In einigen Fällen hat es den Anschein, dass der Chirurg in seinem Bericht kurz auch die mündlichen Aussagen der Nachbarn vermerkte, denen er damit – indem er diese in seine „Experten“-Notiz einflocht – ein größeres Gewicht verlieh. Andernorts, so z.B. häufig in Fällen, in denen die Umgebung nicht explizit von einer Sinnesverwirrung sprach, formulierte er seine empirischen Beweise selbst bzw. geschah dies unter Hinzuziehung eines zweiten Wundarztes, der ihm laut Gesetz assistieren sollte.

<sup>80</sup> *Ebenda*, (d) [2. Serie von Fällen] Fall des Mathias Berebech (1830).

<sup>81</sup> SOA Praha, KÚ Mladá Boleslav, Publicum 47.

Der Häusler Josef Klaus aus Johansdorf in der Herrschaft Lämberg (Lemberk), der sich im Februar 1840 erhängte,<sup>82</sup> galt angeblich bereits seit „längerer Zeit als kränklich“ und sei „seiner Sinne nicht ganz mächtig gewesen“. Die Obduktion ergab darüber hinaus einen Herzfehler, der „den Unglücklichen in den Zustand der Unzurechnungsfähigkeit geführt habe“,<sup>83</sup> sodass die Empfehlung ausgesprochen wurde, entsprechend der bestehenden Vorschriften zu handeln, vor allem mit Blick auf den obersten Gubernial-Erlass vom 18. Juli 1806, auf dessen Grundlage Selbstmörder „aus Sinnesverwirrung“ auf Friedhöfen zu bestatten seien, in diesem Fall in einer entlegenen Ecke des Friedhofs in Seifendorf.

Bei Josef Knobloch aus der Herrschaft Reichstadt (Zákupy), Gemeinde Grossmengsthal, k. k. Infanterie-Offizier auf Urlaub, der sich eines Dezembermorgens 1840 „am Kalvarienberg“ unweit von Bunzlau erhängte, zeigte sich im Verlauf des Zeugenverhörs, dass dieser ansonsten „ruhige und fromme Mensch“, der angeblich „von der ganzen Gemeinde beweint werde“, bereits ein halbes Jahr an einer „wachsenden Melancholie“ gelitten und bereits mehrfach nach Gift verlangt habe. Der Obduktionsbericht spricht von einer „Geistesverwirrung“ als Folge eines „starken Blutdrucks auf das Gehirn“. Knobloch sollte in aller Stille bestattet werden, also wie man präziserte – ohne Gefolge, Gesang und Musik auf dem Friedhof.<sup>84</sup>

Der 26-jährige Franz Mätzel, Sohn eines Häuslers aus der Herrschaft Hirschberg (Doksy), erhängte sich in Sonntagskleidern in der Nacht vom 8. auf den 9. September 1843. Bei den Verhören kam heraus, dass er eine Summe an Geld verloren hatte, am Abend zuvor bei Musikern gewesen und offensichtlich betrunken zurückgekehrt war. Den Eltern zufolge war er in gewissen Abständen in den Zustand von Wahnvorstellungen geraten und der Alkohol habe „die Seelenkräfte noch mehr in Unordnung gebracht“. Es fand eine gründliche Leichenbeschau statt, die mit einer äußeren Beschreibung begann und in der der junge Mann als „stark und muskulös“ beschrieben wurde. Eine nähere Obduktion, bei der Gehirn, Brustkorb (Lungen) und abdominaler Raum sorgfältig geöffnet wurden, ermöglichte es, die Tat als „Sinnesverwirrung“ zu bewerten und mit einem Begräbnis auf dem geweihten Friedhofsboden zum Abschluss zu bringen.<sup>85</sup>

Aussagekräftig ist zudem der Fall der Dorothea Hillebrandt, Witwe eines Häuslers aus der Gemeinde Pankratz (Pankrác) in der Herrschaft Grafenstein (Grabštejn), die sich im Oktober 1846 erhängt hatte. Die Obduktion stellte im Körper der Verstorbenen „organische Fehler und Abnormitäten“ fest, von denen „mit Recht und Verlässlichkeit“ angenommen werden könne, dass sie einen Zustand herbeigeführt hätten, in dem Dorothea „in einer bloßen Unmacht ihres Willens, unfreiwillig,

<sup>82</sup> SOA Praha, KÚ Mladá Boleslav, Karton 425, fol. 284, Aktenzeichen 2629, Josef Klaus (Johansdorf, Herrschaft Lämberg/Lemberk).

<sup>83</sup> *Ebenda.* „Herzkrankheit, welche den Unglücklichen in einen Zustand der Nichtzurechnungsfähigkeit versetzten, herbeigeführt worden sey“.

<sup>84</sup> SOA Praha, KÚ Mladá Boleslav, Karton 425, fol. 412, Josef Knobloch, Grossmengsthal, OA Reichstadt, Dezember 1840.

<sup>85</sup> SOA Praha, KÚ Mladá Boleslav, Inv. Nr. 345, Publicum 47, Karton 426, fol. 1-5, Franz Mätzel (1843).

ohne klares Bewusstsein ihrer Existenz“, gegen sich selbst gehandelt hatte.<sup>86</sup> Unter Bezugnahme auf den Erlass vom 15. Mai 1807 wurde der Leichnam auf dem Friedhof bestattet.

Auch auf der Grundlage dieser wenigen Beispiele wird deutlich, in welchem Umfang das eruierte Zeugnis des Chirurgen entscheidende Bedeutung besaß und ihm ein größeres Gewicht als die Aussagen anderer Zeugen zukam – den Priester eingeschlossen, der gegen eine Bestattung auf dem Friedhof auch unter Berufung auf kanonische Vorschriften bestimmte Einwände geltend machen konnte.

Diese Praxis entwickelte sich rasch zu einer gewissen „Norm“: Die Patrimonialbehörden konstatierten, gestützt auf die Feststellung des Chirurgen eines klar erkennbaren körperlichen Gebrechens und unter genauer Zitierung der entsprechenden Paragraphen 90-92 des II. Teils des Strafgesetzbuches Kaiser Franz' II., die Unmöglichkeit einer freien und vollen Anwendung des Verstandes der betreffenden Person. Die Kreisbehörde verfasste die abschließende Mitteilung an das Gubernium und dem Geistlichen wurde schließlich in aller Kürze die Durchführung eines christlichen (wenn auch „stillen“) Begräbnisses „angeordnet“. In den wenigen Fällen, die wiederum auf die Beschuldigung hinausliefen, der Selbstmörder habe das polizeiliche Delikt des Suizids begangen, wird zumeist erkennbar, dass hier der Chirurg keine zu einem Suizid führenden pathologischen Erscheinungen entdecken konnte oder diese schlicht nicht vermerkte. Er gelangte somit auch nicht zu der Schlussfolgerung, es habe sich um eine Geisteskrankheit gehandelt und aus unbekanntem Grund sah er sich außerstande, dem Selbstmörder mit seinem Fundbericht (*visum repertum*) zu „entlasten“.

Wir können also resümieren, dass zumindest in den hier untersuchten Gebieten seit den zwanziger Jahren des 19. Jahrhunderts und insbesondere nach 1830 in der Tat nur wenige Suizide unter die Kategorie „zurechnungsfähig“ fielen und damit als wirklich „schuldhaftes“ Delikt eines Selbstmordes definiert wurden, sodass die Selbstmörder und Selbstmörderinnen folglich nicht in ungeweihter Erde ihre letzte Ruhestätte fanden (wenngleich es solche Fälle natürlich gab). Anders als zu vermuten wäre, betraf dies nicht allein große Städte mit einer gebildeten Bevölkerung, was die Beispiele einiger relativ abgelegener Orte aus unterschiedlichen Kreisen nahelegen. Allgemein kann wohl konstatiert werden, dass diejenigen, die – vor allem nach 1830 – dank des Eingreifens eines von den weltlichen Behörden beauftragten (offensichtlich unter stiller Zustimmung bzw. Resignation des örtlichen Geistlichen) Chirurgen vom Vorwurf des Delikts Selbstmord freigesprochen wurden, nicht allein die Aussicht besaßen, auf der geweihten Friedhofserde ihre letzte Ruhestätte zu finden. Mitunter konnten sie auch andere Formen der symbolischen Aufnahme unter die „gewöhnlichen“ Verstorbenen genießen. Einige Priester trugen in die Matrikel einen solchen „dekonstruierten“ Suizid erst gar nicht ein.

Jedenfalls hielt – insbesondere auf dem Lande – die Furcht vor einer „Befleckung“ des Friedhofs unter der gewöhnlichen Bevölkerung lange an. Weiter abgelegene

---

<sup>86</sup> SOA Praha, KÚ Mladá Boleslav, Inv. Nr. 345, Publicum 47, Karton 426, fol. 564 ff., Fall der Dorothea Hillebrand, Pankratz, Herrschaft Grafenstein (Grabštejn, 1846).

Gebiete wie die Region Teschen (Těšín), und überhaupt das mährisch-schlesische Grenzgebiet in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts legen hiervon Zeugnis ab.<sup>87</sup> Diese fortdauernde kollektive Angst musste jedoch nicht allein dezidiert „kirchliche“, also kirchlich-christliche Wurzeln besitzen.

Das Patent vom 17. Januar 1850, das den Suizid entkriminalisierte, der damit endgültig aus dem Bereich des Strafrechts verschwand, beseitigte keineswegs die Dispositive des kanonischen Rechts, das auch weiterhin die Bestattung „rationaler“ (d.h. zurechnungsfähiger, psychisch angeblich nicht gestörter) Selbstmörder in geweihter Erde verbot.

Es trat somit eine besondere Situation ein, als die kirchlichen Normen in einen direkten Gegensatz zu den weltlichen Gesetzesnormen gerieten und der Friedhof zu einem verbalen Kampfplatz zwischen kirchlicher und weltlicher Gewalt wurde – sowohl auf lokaler als auch „gesamtstaatlicher“ Ebene. Die Konflikte fielen umso dramatischer aus, da das zwischen Rom und Österreich im Jahr 1855 geschlossene Konkordat den Einfluss und die Rechtsgewalt der katholischen Kirche stärkte. (Die Artikel 4, 10 und 34 des Konkordats, die sich dem Begräbnis widmen, bestätigten sogar den Ausschluss von Selbstmördern von der Bestattung in geweihter Erde.) Erst 1873 konnten alle Verstorbenen auf dem Friedhof bestattet werden.

Der Zeitraum der „Post-Entkriminalisierung“ umfasst im Grunde genommen drei grundlegende Phasen: erstens den Zeitraum unmittelbar nach der Entkriminalisierung (1850-1855), als sich die Regeln erst klärten; zum Zweiten den Zeitraum nach Abschluss des Konkordats mit der katholischen Kirche, als letztere in die Offensive überging und eine zielgerichtete Ablehnung sowohl kirchlicher Begräbnisse als auch eine Bestattung in der geweihten Erde des Friedhofs bei Selbstmord betrieb (1855-1873); schließlich die Zeit nach 1873, als die obligatorische Aufnahme aller Selbstmörder auf dem Friedhof erstmals formal angeordnet wurde, was neue Formen der Eingrenzung des Friedhofsareals nach sich zog, um Kollisionen mit dem kanonischen Recht zu vermeiden.

Nach 1850 war es bereits nicht mehr möglich, Selbstmörder gleichsam zu „bestrafen“, doch hatten sie – mit Ausnahme von geistig Verwirrten und Melancholikern – weiterhin keinen Zugang zum Friedhof, was nicht allein das Konkordat von 1855 unterstützte. Auch die nachfolgenden Dekrete aus dem Jahre 1857<sup>88</sup> verbannten wiederholt Selbstmörder von der geweihten Erde. Im Konflikt zwischen der „Idee des Friedhofs“ als eines sakralen oder eines sanitären Raums bedeutete gleichwohl das Dekret aus dem Jahr 1830, das eine Exhumierung zum Zwecke der Überführung

<sup>87</sup> Vgl. diesbezüglich die Fälle, in denen Selbstmördern ein Begräbnis verweigert wurde, in: Moravský zemský archiv [Mährisches Landesarchiv, weiter MZA], Brno, B 14 – Moravské místodržitelství – starší [Mährische Statthalterei – ältere], Karton 4537, Sign. 112 (Selbstmörder, Ertrunkene 1769-1844).

<sup>88</sup> Verordnung der Ministerien des Innern und der Justiz vom 8. April 1857, gültig für alle Kronländer mit Ausnahme der Militärgrenze, betreffend die Vornahme der Leichenöffnung zu gerichtlichen und sanitätspolizeilichen Zwecken. Nr. 73 Reichsgesetzblatt. Online abrufbar unter: <http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=rgb&datum=18570004&seite=00000267> (letzter Zugriff 04.12.2020); Erlass des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 11. April 1857.

außerhalb des Friedhofs begrenzte, einen symbolischen Sieg für das Sanitätskonzept. Dies unterstreichen zudem vereinzelt überlieferte Dokumente aus den Jahren 1850-1900 in den Beständen des Brünner Konsistoriums, das in die Konflikte zwischen Geistlichen und lokalen Gemeinden in der Frage der Bestattung von Selbstmördern auf dem Friedhof eingreifen musste.<sup>89</sup> Es scheint nachvollziehbar, dass vor allem der Kampf um die Anerkennung des Status „geistig verwirrt/Melancholiker“, der die Friedhofstore öffnete, weiterhin seine Fortsetzung fand. Zugleich kam auch das kirchliche Begräbnis immer häufiger vor, wenn auch in beschränkten Maßen. Dieses gestattete das Konsistorium „konfliktfreien“ Personen, wie die Dokumente des Brünner Konsistoriums wiederholt zeigen.<sup>90</sup> In der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts und insbesondere danach, als im Jahr 1873 sämtliche Selbstmörder ohne Unterschied auf dem Friedhof bestattet werden durften, wandelte sich der Kampf um den geweihten Boden in einen Kampf um die Erlaubnis eines Kirchenbegräbnisses, mitunter auch um die Genehmigung eines vollständigen Zeremoniells. Dies darf als Ausdruck einer größeren Toleranz gegenüber dem Suizid interpretiert werden, als Aufwertung (im Sinne einer gewissen Entsakralisierung) des Begriffes „geweihter Boden“ selbst. Es ist aber auch Anzeichen einer gewissen Resignation der (katholischen) Kirche, die sich gezwungen sah, schrittweise ihre Positionen in verschiedenen Bereichen des menschlichen Lebens und der Gesellschaft zu räumen und sich den Forderungen des sich säkularisierenden Staates (doch im Grunde genommen auch des sich säkularisierenden Denkens der Menschen) zu unterwerfen. Auch bei diesem Thema lässt sich so, ebenso wie im allgemeineren Sinne an der die Bestattungen betreffenden Gesetzgebung beobachten, wie die Kirche ihre administrative Macht und ihren politischen Einfluss einbüßte.

#### *Schlussbemerkungen*

Die Aufklärung lieferte in den Debatten über den Suizid eine neue Argumentation: Die zeitgenössischen intellektuellen und rechtlichen Diskussionen betonten, es sei absurd, den toten Körper oder die unschuldigen Hinterbliebenen mit einer Strafe zu belegen. Sie warben für die Präsomtion der Unschuld und darum, Selbstmörder als kranke Menschen zu verstehen.

In den böhmischen Ländern stellt die Zeit Josephs II. eine bedeutende Wende dar, auch wenn der Suizid weiterhin als Verbrechen galt. Eine Veränderung brachte zum einen das gesetzliche Verbot „lokaler“ para-gerichtlicher – auf den Körper des Selbstmörders applizierter – Praktiken, was einen wichtigen Schritt hin zu einer Entmystifizierung des Selbstmords darstellte. Zugleich entfiel aus der Verfolgung im

<sup>89</sup> Zum Zeitraum nach 1850 auf der Grundlage der Konsistorialagenda aus dem Archiv des Bistums Brunn vgl. *Maly, Tomáš / Tinková, Daniela: Boj o posvěcenou půdu. Zacházení s těly sebevrahů v brněnské diecézi po dekriminlizaci sebevraždy (1850-1900)* [Der Kampf um den geweihten Boden. Der Umgang mit den Körpern von Selbstmördern in der Diözese Brunn nach der Entkriminalisierung des Suizids (1850-1900)]. In *Časopis Matice Moravské* 139 (2020) 65-92. Als Quellen dienten das DABB, die Bestände des BKB und des Bischöflichen Ordinariats, Raigern (Rajhrad u Brna).

<sup>90</sup> *Ebenda.*

Grunde genommen die „Strafe“ selbst: Das Einzige, was weiter Bestand hatte, war das Verbot, den Toten in geweihtem Boden zu bestatten (bzw. das Prärogativ des kanonischen Rechts) und der Begriff der „Unreinheit“. Es blieb also ein Element der Schande, das Verscharren des Toten war Aufgabe des Abdeckers.

Dieser Tendenzen ungeachtet ergibt sich der Eindruck, dass es in der Praxis zu einer gewissen Verschärfung kam: Unmittelbar nach der Veröffentlichung des Josephinischen Strafgesetzbuches (1787) nahmen, wie die Quellen nahelegen, die Repressionen zu. Es finden sich relativ zahlreich „überführte“ Selbstmörder (zumindest im analysierten Stichprobengebiet Südböhmen, das allerdings nicht sehr umfangreich ist, sodass sich hieraus keine Verallgemeinerungen ableiten lassen). Hinter dieser größeren Strenge standen vermutlich einerseits das penible Festhalten am Wortlaut des Gesetzes, andererseits die Beschränkung der in den Jahrzehnten davor weitverbreiteten „Willkür“ der erstinstanzlichen und obrigkeitlichen Gerichte.

Daraus ergab sich eine paradoxe Situation: Die Postulate der Aufklärung brachten sowohl eine Durchsetzung der Unschuldsvermutung bzw. eine Ablehnung postmortaler (entstellender) Strafen und zugleich auch eine größere soziale Empathie mit sich. Auf der anderen Seite jedoch forderten sie die konsequentere Einhaltung von Vorschriften, was zumindest zeitweilig eine wachsende Härte gegenüber Selbstmördern zur Folge hatte.

Dieser Trend setzte sich interessanterweise auch nach 1803 fort, als der Suizid zu einem bloßen Polizeidelikt entkriminalisiert wurde. Dieser Schritt brachte eine gewisse Abmilderung mit sich, im Ergebnis hingegen war der Unterschied nicht sehr groß: Den verurteilten Selbstmörder bestattete fortan nicht der Abdecker, sondern der Gerichtsbote. Damit endete die obligatorische Diffamierung und die Entmystifizierung des Leichnams des Selbstmörders als eines „unreinen“ Objekts fand ihren Höhepunkt. Die grundlegende Form des „Regresses“ wurde jedoch beibehalten – der Ausschluss von der geweihten Friedhofserde. Ähnlich wie zu Zeiten Josephs II., so scheint es, fand diese Vorschrift (zumindest in der Frühzeit) eine konsequentere und häufigere Anwendung als in den Jahrzehnten vor den Josephinischen Reformen. Dies lässt sich möglicherweise so interpretieren, dass die Gerichte solch ein Verhalten wesentlich zurückhaltender als einen Verstoß verurteilten, der bereits keine Straftat mehr darstellte und der keine Notwendigkeit der Diffamierung mehr in sich barg.

Eine bemerkenswerte Situation trat mit dem Jahr 1850 ein, als der Selbstmord depenalisiert wurde, das heißt kein Straftatbestand mehr war. Auch dann allerdings behielten die kanonischen Vorschriften noch Gültigkeit. Erst das Patent aus dem Jahr 1873, das den Friedhof für die Bestattung aller Verstorbenen öffnete, ohne Unterschiede zwischen ihnen zu machen, löste also den Widerspruch zwischen seiner Deutung als einem Raum für die Toten und einem Ort allein für „unproblematische“ Katholiken.

Ein Vergleich zwischen den einzelnen Regionen Böhmens, Mährens und Schlesiens erweist sich als problematisch. Der Suizid stellt eine statistisch relativ schlecht zu quantifizierende, marginale Erscheinung dar, die Analyse wird zudem von der fragmentarischen Quellenüberlieferung erschwert. Und dort, wo zusammenhängende Quellenreihen zur Verfügung stehen, decken sich diese zeitlich nicht miteinander.

Für den älteren Zeitraum um 1800 können wir auf die südböhmischen (insbesondere Krumauer) Bestände zurückgreifen, für die Zeit des Vormärz ließ sich der relativ geschlossene Fond aus Jungbunzlau heranziehen, für den als einziges vergleichbares Material die Fälle aus Rosmital und zugleich die „Affäre“ um die abgelehnten Bestattungen aus dem mährisch-schlesischen Grenzraum zur Verfügung stehen. Für die Zeit nach 1850 ließ sich quantitativ bedeutsameres Quellenmaterial lediglich im Bestand des Konsistoriums in Brünn finden. Diese Tatsache schränkt zwar die Möglichkeit einer Verallgemeinerung ein, doch mindert es den Wert dieses reichhaltigen Konvoluts nicht. Dieses ist ebenso repräsentativ wie aussagekräftig.

Die Entkriminalisierung des Suizids kennzeichnen in jedem Fall unterschiedliche Modalitäten, ebenso wie sich verschiedene Modalitäten auch bei der „Strafe“ selbst finden lassen. Notwendigerweise gilt es, Eingriffe der staatlichen (obrigkeitlichen) Gewalt von im Rahmen der Kirchen geltenden Vorschriften zu unterscheiden – also die eigentliche Entkriminalisierung im Sinne des Wegfalls der Strafsanktion für Suizid (und folglich auch die Entfernung des Selbstmords aus dem Register der Straftaten im Strafgesetzbuch) von weiteren Formen der Diskriminierung, die vor allem aus kirchlichen Verboten hervorgingen. Hierzu zählen das Verbot eines kirchlichen Begräbnisses und die mit diesem Verbot verbundenen Vorgehensweisen. Letztere wurden durch die jeweilige Kirche geregelt bzw. durch deren zuständige Stellen oder den konkreten Geistlichen. Ein Aspekt sind hierbei die Sanktionen selbst sowie deren Aufhebung, ein anderer jedoch das „unehrenhafte“ Begräbnis bzw. die Erlaubnis, auf dem Friedhof in Form eines „stillen“ Begräbnisses, d. h. ohne das sonst übliche kirchliche Zeremoniell, bestattet zu werden – und schließlich die Abhaltung des vorgeschriebenen Ritus.

Einen wichtigen Faktor der Entkriminalisierung stellte neben dem „weltlichen“ und dem „geistlichen“ Bereich darüber hinaus eine weitere Autorität dar: der Gesundheits-„Experte“, dessen „fachliche“ Einschätzung sich im Verlauf des 19. Jahrhunderts in den „Suizidkonflikten“ zwischen der weltlichen und kirchlichen Macht oft als entscheidend erwies. Das Expertenurteil des Arztes, d. h. das Zeugnis der „Unzurechnungsfähigkeit“, wurde zum (geforderten) Bestandteil der Austrittsstrategien aus der Verknüpfung der repressiven Normen des Straf- und des kanonischen Rechts. Ungeachtet der fortschreitenden Entfaltung der „Alienistik“ kam der gewöhnliche Selbstmörder jedoch in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts noch nicht in die Hände eines „Psychiaters“. Sofern er überlebte, vertraute man ihn in der Regel der Obhut eines Geistlichen an, stellte ihn unter die Aufsicht der Obrigkeit – und unterzog ihn regelmäßigen Kontrollen eines Arztes. Überlebte er nicht, geriet sein Leichnam in die Hände eines Chirurgen, der unter der Aufsicht eines weiteren Arztes (zuweilen des Kreisarztes) bei der Leichenschau vornehmlich nach den Grundsätzen der pathologischen Anatomie und der Gerichtsmedizin vorging. Dabei wird deutlich, dass ein Absolvent des chirurgisch-medizinischen Studiums, der – wengleich nur mit den Standardmanualen der Gerichtsmedizin vertraut – bereits in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts über Handlungsweise und Denken des Verstorbenen anders dachte, als diejenigen nicht mit medizinischer Kenntnis ausgestatteten Zeitgenossen bzw. seine standardmäßig „wundärztlich“ geschulten Vorgänger. Diese Verlagerung auf die ärztliche Person erscheint somit als epochal.



Regionen bargen, auch wenn sie auf den ersten Blick gänzlich marginal erscheinen mögen, ein diesen verdeckten Kampf enthüllendes Konfliktpotenzial in sich.

Auch wenn Argumente wie die schlechte ökonomische und soziale Situation bzw. eine unglückliche Liebe oder ein anderes persönliches Unglück eines Selbstmörders als (berechtigte) suizidale Faktoren mit entlastendem Einfluss gewertet wurden, kann das als Ausdruck eines anderen Phänomens gelten, das „neu“ erscheint – nämlich einer sozialen Empathie. Auch sie gehört zu den „Modernisierungsnovitäten“ des 18. Jahrhunderts. In jedem Fall war das „Jahrhundert der Vernunft“ zugleich auch ein „Jahrhundert des Gefühls“, da es das emotionale Potenzial des Menschen vertiefte und erweiterte. Hiervon zeugen sowohl die zeitgenössische, sensualistisch ausgerichtete Moralphilosophie, als auch die entstehende „psychologisierende“ Literatur, einschließlich jener, die häufig ein wenig pejorativ als „sentimental“ bzw. „präromantisch“ bezeichnet wird.

Aus dem Tschechischen von Thomas Krzenek